

VISA 2022/169380-3223-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2022-06-17

Commission de Surveillance du Secteur Financier



Alpina Fund SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable

Prospekt

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

April 2022

Wichtige Hinweise

Der vorliegende Prospekt sollte in seiner Gesamtheit gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag gestellt wird. Falls Sie sich über den Inhalt dieses Prospekts im Unklaren sind, sollten Sie Ihren Finanzberater oder einen anderen kompetenten Berater um Rat fragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen unter "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, haben alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den Tatsachen sind und nichts auslassen, was die Bedeutung derartiger Informationen möglicherweise beeinträchtigen würde. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Zeichnungen sind ungültig, solange sie nicht auf Basis dieses Prospekts und der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich dem jeweils aktuellen Halbjahresbericht, erfolgen. Nähere Angaben über die Erstellung und Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte durch die Gesellschaft können nachstehend im Kapitel 27 "Geschäftsjahr und Berichterstattung" nachgelesen werden.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen Personen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung nicht erhalten dürfen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes selber zu informieren.

Die Anteile sind weder gemäß dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert, noch wird eine solche Registrierung in Betracht gezogen. Die Anteile werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder zu Gunsten einer „U.S. Person“ angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt übertragen.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Anteile jedoch an (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte, (ii) aktive Nichtfinanzunternehmen, (iii) U.S. Personen, welche nicht spezifizierte U.S. Personen sind, oder (iv) Finanzinstitute, welche nicht Nichtteilnehmende Finanzinstitute sind, (alle im Sinne des IGA) angeboten, verkauft oder anderwärtig übertragen werden oder von diesen beziehungsweise durch diese gehalten werden. Die im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	2
Inhaltsverzeichnis	3
Management und Verwaltung	6
Definitionen	8
Prospekt	12
1. Einleitende Bemerkungen	12
1.1. Struktur und rechtliche Angaben zur Gesellschaft	12
1.2. Rechtliche Angaben zur Verwaltungsgesellschaft	12
1.3. Angaben zum Prospekt	13
1.4. Angaben zu den Anteilen	13
1.5. Börsennotierung	13
1.6. Datenschutz	13
2. Anlageziele und Anlagepolitik	18
Streumunion	18
3. Risikohinweise	18
3.1. Risikohinweise in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken	19
3.2. Risikohinweise in Bezug auf Währungen	19
3.3. Risikohinweise aufgrund von möglichen externen Einflüssen	20
3.4. Risikohinweise zu Optionen, Optionsscheinen und Finanzterminkontrakten	20
3.5. Risikohinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften	21
3.6. Risikohinweis für Anlagen in Schwellenländern	22
3.7. FATCA & CRS	23
3.8. Das Investmentsteuergesetz Deutschland in der neuen Fassung	23
4. Anlagegrenzen	23
5. Anlagetechniken und Instrumente	29
5.1. Allgemeine Bestimmungen	29
5.2. Optionen	30
5.3. Finanzterminkontrakte	30
5.4. Wertpapierleihe	31
5.5. Pensionsgeschäfte	32
5.6. Credit Default Swaps	32
5.7. Absicherung von Währungsrisiken und effizientes Währungsmanagement	32
5.8. Sicherheiten und Wiederanlagen von Sicherheiten	33
6. Risikomanagementverfahren	35
7. Die Gesellschaft	36
7.1. Allgemeines über die Gesellschaft	36
7.2. Generalversammlung - Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft	36
8. Verwaltungsgesellschaft	37
9. Verwahr- und Zahlstelle	38

10. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle.....	41
11. Abschlussprüfer	41
12. Portfoliomanager und Anlageberater.....	41
13. Tochtergesellschaften der Gesellschaft	42
14. Beschreibung der Anteile	42
15. Vertrieb der Anteile	43
16. Vertrieb im Rahmen von Finanzprodukten.....	44
17. Ertragsverwendung	44
18. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile.....	45
18.1. Ausgabe von Anteilen.....	45
18.2. Rücknahme von Anteilen	46
18.3. Umtausch von Anteilen.....	47
18.4. Beschränkungen von Zeichnungen oder Umschichtungen in Teilfonds.....	48
18.5. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading.....	48
18.6. Austausch und Verwendung von personenbezogenen Daten der Anteilinhaber	49
19. Berechnung des Netto-Inventarwertes.....	49
20. Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile.....	51
21. Schließung und Verschmelzung eines Teilfonds	51
22. Gebühren, Kosten und Kostenverteilung.....	52
22.1. Gebühren	52
22.2. Kosten.....	53
22.3. Kostenverteilung.....	54
23. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	54
23.1. Besteuerung der Gesellschaft	55
23.2. Zeichnungsteuer	55
23.3. Einkommensteuer.....	56
23.4. Umsatzsteuer	56
23.5. Sonstige Steuern	56
23.6. Besteuerung der Anteilinhaber	57
23.7. Einkommensteuer.....	57
23.8. Vermögensteuer	58
23.9. Andere Steuern	58
24. Informationspflichten und Besteuerung unter FATCA	58
25. Informationspflichten unter CRS	59
26. Versammlungen der Anteilinhaber	60
27. Geschäftsjahr und Berichterstattung	60
28. Dokumente zur Einsichtnahme	61
29. Mitteilungen an die Anteilinhaber	61
30. Veröffentlichungen und Anlegerbeschwerden	61
31. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts	62
32. Informationen für Anleger in der Schweiz.....	63
32.1. Vertreter	63

32.2.Zahlstelle	63
32.3.Bezugsort der massgeblichen Dokumente	63
32.4.Publikationen	63
32.5.Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	63
32.6.Erfüllungsort und Gerichtsstand	64
32.7.Sprache.....	64
33. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland.....	65
34. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Österreich.....	66
35. Additional Information for Investors in the United Kingdom	67
35.1. General	67
35.2.Facilities Agent	67
35.3.Documents Available for Inspection	67
Anlagen zum Prospekt	68
Sprott-Alpina Gold Equity UCITS Fund.....	68
Alpina Bond & Insurance Linked Strategy Fund of Fund.....	75

Management und Verwaltung

Sitz der Gesellschaft	2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach R.C.S. Luxemburg B-84227
Verwaltungsrat der Gesellschaft	<p><i>Vorsitzender:</i> Jean-Christoph Arntz Managing Partner ARKUS Governance Partners G.I.E, Luxemburg</p> <p><i>Mitglieder:</i></p> <p>Bärbel Schneider Managing Director COO Alpina Fund Management S.A.</p> <p>Daniel Nikolovski CIO Founder & Managing Partner Alpina Capital AG, Zug</p>
Ernannte Verwaltungsgesellschaft	Alpina Fund Management S.A. 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Verwaltungsrat der ernannten Verwaltungsgesellschaft	<p><i>Vorsitzender:</i> Alfred Brandner Managing Director CEO Alpina Fund Management S.A.</p> <p><i>Mitglieder:</i></p> <p>Harald Steinbichler Managing Partner Axessum GmbH, Wien</p> <p>Daniel Nikolovski Founder & Managing Partner Alpina Capital AG, Zug</p>
Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft	<p>Alfred Brandner Managing Director CEO Alpina Fund Management S.A.</p> <p>Bärbel Schneider Managing Director COO Alpina Fund Management S.A.</p>

	Wolfgang Bathis Managing Director Head of Portfoliomanagement Alpina Fund Management S.A.
Verwahrstelle und Zahlstelle in Luxemburg	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Zentralverwaltung	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Register- und Transferstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Portfoliomanager	
für den Teilfonds „Alpina Bond & Insurance Linked Strategy Fund of Fund“	Alpina Capital AG Weidstrasse 9b CH-6300 Zug
für den Teilfonds „Sprott-Alpina Gold Equity UCITS Fund“	Sprott Asset Management LP Royal Bank South Tower 200 Bay Street Suite 2600 Toronto, ON Canada M5J 2J1
	für die Absicherung von Währungsrisiken bei bestimmten Anteilklassen: Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Hauptvertriebsträger	ACOLIN Europe AG Reichenaustrasse 11 a-c D-78467 Konstanz
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers S.C. 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg

Definitionen

AML	Anti Money Laundering (Verhinderung von Geldwäsche)
Anteil	Ein nennwertloser Anteil an einer Anteilklasse bzw. an einem Teilfonds am Kapital der Gesellschaft
Anteilinhaber	Ein Inhaber von durch die Gesellschaft ausgegebenen Anteilen
Anteilklassen	Verschiedene Kategorien von Anteilen eines Teilfonds, für die variable Faktoren wie eine besondere Gebührenstruktur, Währung, Ausschüttungspolitik oder sonstige Modalitäten gelten und die diese Kategorie von einer anderen Kategorie von Anteilen desselben Teilfonds unterscheiden. Für jede Anteilklasse wird ein getrennter Netto-Inventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann
Ausgabepreis	Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, ggfs. zuzüglich einer Verkaufsgebühr (der „Ausgabeaufschlag“) zugunsten der Vertriebsstellen
Ausschüttungsanteil	Anteile mit Anrecht auf Ausschüttungen
"Back-to-back"-Darlehen	Fremdwährungsdarlehen, die im Rahmen des Erwerbes und des Besitzes ausländischer Wertpapiere aufgenommen werden, wenn gleichzeitig ein Betrag in der Teilfondswährung mindestens in Höhe des aufgenommenen Darlehens beim Darlehensgeber, dessen Beauftragtem oder einem von diesem benannten Dritten hinterlegt wird
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Cat Bonds bzw. ILS	Catastrophe-Linked Bonds (bzw. Insurance Linked Securities oder ILS): Forderungsinstrumente, deren Wert und/oder Erträge vom Eintreten von Versicherungsereignissen abhängt. Es handelt sich regelmässig um Instrumente mit variablem Zinssatz, die neben einem Geldmarktsatz (häufig Libor) einen zusätzlichen Ertrag (Prämie oder Risikoprämie) ausschütten, sofern kein relevantes Versicherungsereignis eintritt
CHF	Schweizer Franken, die Währung der Schweiz
CRS	Der Common Reporting and Due Diligence Standard (dt. der Allgemeine Standard für Berichtswesen und Sorgfaltsprüfung) wurde von der OECD entwickelt, um einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten einzuführen
CRS Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die ihrerseits auf dem CRS beruht
CSSF	Die Luxemburgische Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“)
Direktes Versicherungsereignis	Ein Versicherungsereignis wird als „direkt“ bezeichnet, wenn es bereits beim ersten vertraglich definierten Versicherungsereignis zu Kapitalauszahlungen an den Versicherungsnehmer kommt

Drittstaat	Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union oder Bestandteil des europäischen Wirtschaftsraumes ist
Erstzeichnung	Eine Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse durch einen Anleger, ohne dass dieser bereits Anteile an diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse hält
ESG	Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).
EU	Die Europäische Union
EUR	Euro, die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion
FATCA	Die “Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act” vom 18. März 2010
FATCA Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA
FATF	die „Financial Action Task Force on Money Laundering“
Folgezeichnung	Eine Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse durch einen Anleger, der bereits Anteile dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse hält
GBP	Britische Pfund, die Währung von Großbritannien
Geldmarktinstrumente	Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die üblicherweise auf dem Geldmarkt handelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann
geregelter Markt	Ein Markt der geregelt, anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist; gemäss Artikel 4, Ziffer 21 der Richtlinie 2014/65/EU
Gesellschaft	Alpina Fund SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable, "SICAV" (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)
Gesetz von 2007	Das Luxemburger vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2013	Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2016	Das Luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung
IGA	Das Modell I - Regierungsabkommen (<i>intergovernmental agreement</i>) zwischen Luxemburg und den USA zur Umsetzung von FATCA abgeschlossen am 24. Juli 2015
Indirektes Versicherungsereignis	Ein Versicherungsereignis wird als „indirekt“ bezeichnet, wenn es nicht bereits

	beim ersten vertraglich definierten Versicherungsereignis zu Kapitalauszahlungen an den Versicherungsnehmer kommt, sondern erst beim Eintreten eines zweiten oder dritten Versicherungsereignisses
Insurance-Linked Securities (ILS)	Siehe Cat Bonds
InvStG n.F.	Die neue Fassung des Gesetzes zur deutschen Investmentbesteuerung (BGBl. I 2016, 1730), welche zum 1.1.2018 in Kraft getreten ist
Konsolidierungswährung	Die Währung, in der die Summe sämtlicher Netto-Inventarwerte der Teilfonds der Gesellschaft umgerechnet und ausgedrückt wird
Late Trading	Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („Cut-Off-Time“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages
Libor	London Interbank Offered Rate: Kurzfristiger Zinssatz, den internationale Banken ihren besten Kunden für Kredite belasten
Market Timing	Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile einer gleichen Gesellschaft innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes der Gesellschaft zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängende Rechtsakte
Netto-Inventarwert je Anteil (oder auch Anteilwert)	Der Netto-Inventarwert je Anteil (auch "Anteilwert") wird durch Teilung des gesamten auf einen Teilfonds entfallenden Nettovermögens durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds berechnet. Das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds repräsentiert dabei den Marktwert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Teil 1 des Gesetzes von 2010 und der Richtlinie 2009/65/EG
Professioneller Kunde	Ein Kunde gemäß Richtlinie 2014/65/EU, Anhang II
Referenzwährung	Die Währung, in der der Netto-Inventarwert eines Teilfonds ausgedrückt wird
Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014.
Richtlinie 2014/65/EU	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise

in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.

Rundschreiben CSSF 11/512	Rundschreiben der CSSF zur Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF- Verordnung 10-4 und der Präzisierungen der <i>ESMA</i> ; zusätzliche Klärstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens
Rücknahmepreis	Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, abzüglich einer Rücknahmegebühr
Special Purpose Vehicle (SPV)	Rechtlich eigenständige Gesellschaft mit dem Zweck, von einer Unternehmung Ansprüche aus Verpflichtungen zu übernehmen, zu verbiefen und am Kapitalmarkt zu platzieren
Teilfonds	Die unterschiedlichen Anlageportefeuilles der Gesellschaft, die entsprechend einer diesen Anlageportefeuilles spezifischen Anlagepolitik angelegt werden. Die Summe sämtlicher Anlageportefeuilles der Gesellschaft ergibt deren Gesamtvermögen, jedoch werden die Anlageportefeuilles Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilinhaber der verschiedenen Anlageportefeuilles untereinander als eigenständige Einheiten behandelt, die ausschliesslich für ihre eigenen Verbindlichkeiten haften, die diesen in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden
Thesaurierungsanteil	Anteile ohne Anrecht auf Ausschüttungen
Versicherungsereignis	Ein Versicherungsereignis kann umschrieben werden als etwas, das sich zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise ereignet und Versicherungszahlungen auslöst, zum Beispiel ein Erdbeben im laufenden Jahr im US-Bundesstaat Kalifornien mit einer Stärke von mehr als 7,8 auf der Richterskala
USD	US Dollar, die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika
U.S. Person	Jede U.S. Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt
Versicherungsnehmer	Auch Sponsor genannt, verpflichtet sich vertraglich zur Bezahlung von periodischen Zahlungen – „ Versicherungsprämien “ – an den Emittenten von Insurance-Linked Securities. Im Gegenzug erhält er dafür Versicherungsdeckung für ein spezifisches Versicherungsereignis

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben auf die Luxemburger Zeit.

Soweit im Kontext zulässig, beinhalten im Singular verwandte Wörter den Plural und umgekehrt.

Prospekt

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Struktur und rechtliche Angaben zur Gesellschaft

Alpina Fund SICAV (die "Gesellschaft" oder „Fonds“) ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäss der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 (das "Gesetz vom 10. August 1915") organisiert und gemäss Teil I der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010“) als **Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren** in der Form einer "société d'investissement à capital variable" (SICAV) zugelassen ist.

Es handelt sich hierbei um eine SICAV, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat.

Die Gesellschaft hat eine "Umbrella-Struktur", welche erlaubt, unterschiedliche Teilfonds zu bilden, welche verschiedenen Anlageportefeuilles entsprechen ("Teilfonds").

Zusätzliche rechtliche Angaben über die Gesellschaft sind nachstehend im Kapitel 7 "Die Gesellschaft" aufgeführt.

Zurzeit werden dem Anleger folgende Teilfonds angeboten:

Teilfonds	Währung
Sprott-Alpina Gold Equity UCITS Fund	USD
Alpina Bond & Insurance Linked Strategy Fund of Fund	USD

1.2. Rechtliche Angaben zur Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Alpina Fund Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) durch „Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft“ („Management Company Services Agreement“) mit Wirkung zum 12. Februar 2007 als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft ernannt. Nach diesem Vertrag übernimmt die Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft die Anlageverwaltung, die Zentralverwaltung und den Vertrieb. Der Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Haftung der Gesellschaft bleibt durch die Übertragung der oben genannten Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäss der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 organisiert und gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist. Zusätzlich hat die Verwaltungsgesellschaft am 14. Oktober 2014 die Zulassung gemäß Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (das „Gesetz von 2013“) als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) erhalten. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Oktober 1988 nach Luxemburger Recht unter dem Namen UBZ International Trust Management auf unbestimmte Zeit gegründet, am 26. Juli 1999 in AIG International Trust Management S.A., am 12. Mai 2009 in Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A. und am 18. Dezember 2020 in Alpina Fund Management S.A. umbenannt.

Zusätzliche rechtliche Angaben über die Verwaltungsgesellschaft sind nachstehend im Kapitel 8 "Die Verwaltungsgesellschaft" aufgeführt.

1.3. Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der die auf sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in eine oder mehrere Anlagen zum Prospekt, welche die einzelnen Teilfonds beschreiben und jeweils nur die auf diese anwendbaren zusätzlichen bzw. vom allgemeinen Teil des Prospekts abweichenden Bestimmungen enthalten. Der Prospekt steht am Sitz der Gesellschaft zur kostenlosen Einsichtnahme durch die Anteilhaber zur Verfügung. Der Prospekt kann ergänzt oder modifiziert werden. Die Anteilhaber werden hierüber gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und durch einen aktualisierten Prospekt informiert.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Solche Sonderprospekte enthalten immer den allgemeinen Teil und die jeweils anwendbaren Anlagen betreffend die Teilfonds, die in diesem Vertriebsland angeboten werden, sowie ferner zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, die für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft anwendbar sind.

1.4. Angaben zu den Anteilen

Die Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile ("Anteile") auszugeben, welche sich auf die in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds beziehen. Der Vertrieb der Anteile einzelner Teilfonds kann auf bestimmte Länder beschränkt werden. Nähere Angaben zu den Anteilen sowie zu den Bedingungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen können in den nachfolgenden Kapiteln nachgelesen werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Der Prospekt wird dann jeweils durch einen entsprechenden Nachtrag in Form einer zusätzlichen Anlage ergänzt.

Die Gesellschaft kann ferner beschliessen, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Klassen von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten, deren Vermögenswerte gemeinsam gemäss der spezifischen Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds angelegt werden. Für jede Anteilklasse können jedoch variable Faktoren wie eine besondere Gebührenstruktur, Währung, Ausschüttungspolitik oder sonstige Modalitäten gelten. Für jede Anteilklasse wird ein getrennter Netto-Inventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann. Die besonderen Merkmale jeder Anteilklasse, sofern Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, sind für jeden Teilfonds in der entsprechenden Anlage zum Prospekt aufgeführt.

1.5. Börsennotierung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Notierung der Anteile der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg veranlassen, wenn und soweit sie ausgegeben sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Notierungen an einer anderen Börse in einem oder mehreren Ländern oder auch die Zulassung zum geregelten Markt veranlassen.

1.6. Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft/der Fonds und andere mit ihr verbundene Unternehmen können personenbezogene Daten (d. h. alle Informationen in Verbindung mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, im Folgenden die „personenbezogenen Daten“), die die Aktionäre/Anteilhaber und ihre Bevollmächtigten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesetzliche Vertreter und Unterschriftsberechtigte), Mitarbeiter, Direktoren, Geschäftsleitung, Treuhänder und Treugeber, ihre Aktionäre/Anteilhaber selbst und/oder Anteilhaber für benannte Personen und/oder eigentliche wirtschaftliche Eigentümer (falls zutreffend) (d. h. die „betroffene Person“) betreffen, auf elektronischem oder anderem Wege speichern und verarbeiten.

Personenbezogene Daten, die in Verbindung mit einer Investition in den Fonds bereitgestellt oder erfasst wurden, können von der Verwaltungsgesellschaft (d. h. der „Verantwortliche“) verarbeitet werden. In bestimmten Fällen können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds z.B. die Register- und Transferstelle, Zahl- und Hinterlegungsstelle, Vertriebsstelle und Untervertriebsstelle, personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Bestimmungen (beispielsweise Feststellung von Geldwäsche) und/oder nach einer Anordnung durch eine zuständige Gerichtsbarkeit, eines zuständigen Gerichts, zu-

ständigen Regierungs-, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden (d. h. jeweils ein „Mitverantwortlicher“, zusammen die „Mitverantwortlichen“ und zusammen mit dem Verantwortlichen, die „Verantwortlichen“).

Die Zentralverwaltung, der Prüfer, Rechts- und Finanzberater und andere potenzielle Dienstleister des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich dessen Informationstechnologieanbieter, Cloud-Service-Anbieter und externe Verarbeitungszentren) und alle vorstehenden betreffenden Stellen, Delegierten, Tochtergesellschaften, Subunternehmer und/oder deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger, die als Verarbeiter im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Fonds arbeiten werden im Folgenden als „Auftragsverarbeiter“ genannt.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzrichtlinie“), wie im für sie geltenden nationalen Gesetz umgesetzt und, falls zutreffend, im Einklang mit der EU-Verordnung vom 2016/679 vom 27 April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EC (die „Datenschutz-Grundverordnung“), sowie mit allen Gesetzen oder Vorgaben in Verbindung mit dem Schutz personenbezogener Daten, die für sie gelten (zusammen das „Datenschutzgesetz“).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen können im Laufe der Zeit über zusätzliche Dokumentationen und/oder über andere Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt werden, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Websites, Portale oder Plattformen, je nach Angemessenheit, damit die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter ihre Hinweispflichten gemäß dem Datenschutzgesetz einhalten können.

Personenbezogene Daten können ohne Einschränkung die folgenden Informationskategorien von persönlichen Daten umfassen: Authentifizierung (Passwort, PIN usw.), Identifizierung (Name, Nickname usw.), Kontakt (E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Konto (Kreditkartennummer, Bankkonto usw.), Transaktionen (Einkäufe, Einkommen, Steuern usw.), berufliche Daten (Berufsbezeichnung, beruflicher Werdegang usw.), Kommunikation (Telefonaufzeichnungen, Voice Mail, E-Mail usw.) und nationale Identifikationsnummer und jede andere allgemeine Kennung der Betroffenen Personen und alle anderen personenbezogenen Daten, die für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter für die nachfolgend beschriebenen Ziele erforderlich sind.

Personenbezogene Daten der betroffenen Person werden direkt durch die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erfasst oder werden von diesen über öffentlich zugängliche Quellen, Zeichnungsdienste, WorldCheck-Datenbank, Sanktionslisten, zentrale Investorendatenbank, öffentliche Register oder sonstige öffentlich zugängliche Quellen erfasst.

Personenbezogene Daten von betroffenen Personen werden zu folgenden Zielen von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet:

(i) Anbieten von Investitionen in Aktien/Anteile und Durchführen entsprechender Dienste, wie in diesem Prospekt und anderen relevanten Dokumenten angegeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Zeichnungsvertrag, Vertrag mit der Zahlstelle, Vertrag mit dem Managementunternehmen, Vertrag mit der zentralen Verwaltung und Vertrag mit der Transferstelle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Management und Verwaltung von Aktien/Anteilen und allen damit verbundenen Konten auf laufender Basis und die Realisierung von Investitionen in Teilfonds, einschließlich Verarbeitung von Zeichnungen und Rückkäufen, Umwandlung, Transfer und zusätzliche Zeichnungsanfragen, Verwaltung und Zahlung von Vertriebsprovisionen (falls anfallend), Zahlungen an Aktionäre/Anteilhaber, Aktualisieren und Pflegen von Aufzeichnungen und Gebührenberechnung, Pflegen des Registers der Aktionäre/Anteilhaber, zur Verfügung stellen von finanziellen und anderen Informationen an die Aktionäre/Anteilhaber,

(ii) Entwicklung und Verarbeitung der Geschäftsbeziehung mit den Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern und Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und ihres internen Geschäftsbetriebs, einschließlich des Risikomanagements,

(iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (z. B. Marktforschung) oder in Verbindung mit Investitionen in andere Investitionsfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft gemanagt werden und

(iv) andere damit in Verbindung stehende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister des Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiters in Verbindung mit dem Besitz von Aktien/Anteilen im Fonds erbracht werden (im Folgenden der „Ziel“).

Personenbezogene Daten werden auch von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet, damit sie ihren geltenden rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können und um ihre legitimen Interessen zu verfolgen um jede andere Form der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Meldepflicht an Behörden nachkommen zu können. Dies schließt auch gesetzliche Verpflichtungen unter geltendem Fonds- und Unternehmensgesetz, Gesetz zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus, Gesetz gegen Geldwäsche, Prävention und Erkennung von Verbrechen, Steuerrecht (beispielsweise Berichterstattung an die Steuerbehörden im Rahmen der FATCA und CRS-Gesetze) (falls zutreffend) ein. Daten werden auch verarbeitet um dauerhaft Betrug, Bestechung, Korruption und die Bereitstellung finanzieller und sonstiger Dienste für Personen zu verhindern, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, gemäß den Verfahren der Geldwäschebekämpfung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter, sowie um die AML- und anderen Datensätze der betroffenen Personen aufzubewahren, damit die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter diese analysieren können, einschließlich in Bezug auf andere Fonds oder Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Zentralverwaltung (im Folgenden „Compliance-Verpflichtungen“).

Telefongespräche und (elektronische) Kommunikationen an die und von den Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern können bei Bedarf aufgezeichnet werden, um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse auszuführen oder, falls angemessen, die legitimen Interessen des Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiters wahrzunehmen, einschließlich

- (i) Buchführung zum Nachweis einer Transaktion oder entsprechender Kommunikation im Falle einer Unstimmigkeit,
- (ii) Verarbeitung und Überprüfung von Anweisungen,
- (iii) Untersuchungen und Betrugsprävention,
- (iv) Durchsetzen oder Verteidigen der Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter im Einklang mit allen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen, und
- (v) Qualitäts- und Geschäftsanalysen, Schulungen und ähnliche Ziele, um die Beziehung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu den Aktionären/Anteilhabern im Allgemeinen zu verbessern. Solche Aufzeichnungen werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz verarbeitet und werden nicht für Dritte zugänglich gemacht, außer, wenn die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter durch für sie geltende Gesetze oder Bestimmungen oder durch gerichtliche Anordnungen dazu verpflichtet oder berechtigt sind.

Diese Aufzeichnungen können in gerichtlichen oder anderen rechtlichen Verfahren erstellt werden und sind in gleichem Umfang wie ein schriftliches Dokument als Beweis zulässig. Sie werden ab dem Datum der Aufzeichnung 10 Jahre lang aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen kann in keiner Form gegen die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter eingesetzt werden.

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter werden personenbezogene Daten sammeln, verwenden, speichern, aufbewahren, übertragen und auf andere Weise verarbeiten:

- (i) als Folge einer Zeichnung oder des Antrags auf Zeichnung von Aktionären/Anteilseignern, um in den Fonds zu investieren, wenn dies zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlich ist, oder um auf Antrag der Aktionäre/Anteilseigner vor einer solchen Zeichnung Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich als Ergebnis des Haltens von Aktien/Anteilen im Allgemeinen und/oder
- (ii) wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erforderlich ist und/oder
- (iii) soweit dies für die Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse erforderlich ist und/oder
- (iv) zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird., Dies besteht hauptsächlich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, auch wenn der Zeichnungsvertrag nicht direkt mit den Aktionären/Anteilseignern eingegangen wird, oder für direkte oder indirekte Marketingaktivitäten, wie in den zuvor genannten Zielen beschrieben, zur Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer Regierung, Aufsichtsbehörde, Regulierungsbehörde oder Steuerbehörde,

einschließlich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für einen wirtschaftlichen Eigentümer und Personen, die direkt oder indirekt Aktien/Anteile am Fonds besitzen.

Personenbezogene Daten werden nur dann offengelegt, übertragen und/oder auf sonstige Weise von den Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern, Zielgesellschaften, Teilfonds und/oder anderen Fonds und/oder mit ihnen verbundenen Unternehmen (einschließlich und ohne Einschränkung, ihre entsprechende Verwaltungsgesellschaft, ihre Zentralverwaltung, ihren Portfoliomanager und ihren Dienstleister) in oder durch den der Fonds eine Investition beabsichtigt, sowie gegenüber allen Gerichten, Regierungs-, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden in Luxemburg oder in verschiedenen Gerichtsbarkeiten, insbesondere diejenigen, in denen

- (i) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft registriert ist oder eine Registrierung beabsichtigt für ein öffentliches oder zeitlich begrenztes Anbieten seiner Aktien/Anteile,
- (ii) die Aktionäre/Anteilsinhaber ansässig, wohnhaft oder in denen sie Staatsbürger sind oder
- (iii) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds registriert, lizenziert oder auf sonstige Weise autorisiert ist, Investitionen zu tätigen, oder eine Registrierung anstrebt, um die Ziele zu erfüllen und die Compliance-Verpflichtungen einzuhalten (d. h. „Berechtigte Empfänger“).

Die Berechtigten Empfänger können als Auftragsverarbeiter im Auftrag von Verantwortlichen handeln oder, unter bestimmten Umständen, als Mitverantwortliche zum Verfolgen ihrer eigenen Ziele, insbesondere zum Durchführen ihrer Dienste oder zur Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen im Einklang mit für sie geltenden Gesetzen und Bestimmungen und/oder Anordnung durch Gericht, Regierung, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörde, agieren.

Verantwortliche verpflichten sich, personenbezogene Daten nicht an Dritte zu übertragen, mit Ausnahme der Berechtigten Empfänger und von Zeit zu Zeit an die Aktionäre/Anteilseigner, oder wenn dies für sie durch geltende Gesetze und Bestimmungen erforderlich ist oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Regierung, einer Überwachungs- oder Aufsichtsbehörde, einschließlich Steuerbehörde.

Durch die Anlage in Aktien/Anteile des Fonds erkennen die Aktionäre/Anteilseigner an und akzeptieren, dass personenbezogene Daten von betroffenen Personen für die oben beschriebenen Zwecke und Ziele sowie zur Einhaltung von Compliance-Verpflichtungen verarbeitet werden können, und insbesondere, dass die Übertragung und Offenlegung solcher personenbezogener Daten an bzw. für Berechtigte Empfänger erfolgen kann, einschließlich Mitverantwortliche und/oder Auftragsverarbeiter, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden können, in Ländern, die einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellt.

Verantwortliche übertragen nur personenbezogene Daten von betroffenen Personen, um die oben genannten Ziele zu erreichen oder die Compliance-Verpflichtungen einzuhalten.

Verantwortliche übertragen personenbezogene Daten von betroffenen Personen an Berechtigte Empfänger außerhalb der Europäischen Union

- (i) auf Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf Basis des EU-U.S. Privacy Shield-Frameworks oder
- (ii) auf der Grundlage angemessener Sicherheitsvorkehrungen gemäß dem Datenschutzgesetz, beispielsweise Standard-Vertragsklauseln, Binding Corporate Rules, einem anerkannten Verhaltenskodex oder einem anerkannten Zertifizierungsmechanismus oder
- (iii) für den Fall, dass es durch ein Urteil eines Gerichts oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, personenbezogene Daten von betroffenen Personen auf Basis einer internationalen Vereinbarung, die zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedsstaat und einer anderen Gerichtsbarkeit weltweit besteht, übertragen.

Soweit personenbezogene Daten, die von den Aktionären/Anteilseignern bereitgestellt wurden, persönliche Daten umfassen, die andere betroffene Personen betreffen, bestätigen die Aktionäre/Anteilseigner, dass sie berechtigt sind, solche personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen an die Verantwortlichen weiterzugeben.

Wenn die Aktionäre/Anteilseigner keine natürlichen Personen sind, sind sie verpflichtet,

- (i) die anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre entsprechenden Rechte, wie in diesem Prospekt beschrieben, gemäß den Informationsanforderungen des Datenschutzgesetzes zu informieren und
- (ii) falls nötig und angemessen, im Voraus die Zustimmung, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten anderer betroffener Personen, wie in diesem Prospekt im Einklang mit der Anforderung des Datenschutzgesetzes beschrieben, erforderlich sein kann, einzuholen.

Das Beantworten von Fragen und Anträgen in Bezug auf die Identifizierung der betroffenen Person und deren Besitz von Aktien/Anteilen am Fonds ist im Zusammenhang mit FATCA und/oder CRS ist verpflichtend.

Die Verantwortlichen behalten sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Aktien/Anteilen zurückzuweisen, wenn der zukünftige Anleger die erforderlichen Informationen und/oder Dokumentationen nicht zur Verfügung stellt und/oder selbst nicht die geltenden Anforderungen erfüllt. Die Aktionäre/Anteilseigner erkennen an und akzeptieren, dass das Nicht-Bereitstellen von personenbezogenen Daten, die im Laufe ihrer Beziehung mit dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, möglicherweise dazu führt, dass sie keine Aktien/Anteile am Fonds erwerben oder halten können und sie möglicherweise den zuständigen Behörden in Luxemburg gemeldet werden.

Zudem kann das Nicht-Bereitstellen personenbezogener Daten zu Strafen führen, die sich auf den Wert der Aktien/Anteile der Aktionäre/Anteilseigner auswirken können.

Die Aktionäre/Anteilseigner erkennen an und akzeptieren, dass alle relevanten Informationen in Verbindung mit ihren Investitionen in den Fonds den Steuerbehörden von Luxemburg (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden in den USA oder einer anderen zulässigen Gerichtsbarkeit, wie in FATCA und CRS vereinbart, auf OECD und europäischen Ebenen oder entsprechend luxemburgischen Recht, austauschen.

Jede betroffene Person kann, in der Weise und in dem Umfang, in dem es gemäß dem Datenschutzgesetz zulässig ist, Folgendes anfordern:

- (i) Richtigstellung oder Löschung von falschen personenbezogenen Daten, die sie betreffen,
- (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die sie betreffen, und
- (iii) das Erhalten personenbezogener Daten, die sie betreffen, in einer strukturierten, häufig verwendeten und maschinell lesbaren Form oder das Übertragen dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen und
- (iv) eine Kopie oder Zugriff auf die entsprechenden oder angemessenen Schutzmaßnahmen, wie Standard-Vertragsklauseln, Binding Corporate Rules, ein zugelassener Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die implementiert wurden, um die personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union zu übertragen, falls zutreffend. Insbesondere können Betroffene Personen jederzeit auf Anfrage der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit ihnen zu Marketingzielen oder allen anderen Zielen, die auf den berechtigten Interessen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter basieren, widersprechen.

Solche Anfragen sollten die betroffenen Personen an den Verantwortlichen stellen, zu Händen des Verwaltungsrates, auf dem Postweg an den registrierten Standort oder per E-Mail an info@alpinafm.lu.

Die Aktionäre/Anteilseigner sind berechtigt, alle Anfragen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen in Verbindung mit der Erfüllung der oben genannten Ziele oder der Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde (d.h. in Luxemburg: die Commission Nationale pour la Protection des Données) zu stellen.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die Kenntnis und/oder Zugriff auf personenbezogene Daten erlangen, außer im Fall von nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten von Betroffene Personen werden so lange gespeichert, wie die Aktionäre/Anteilseigner Aktien/Anteile am Fonds besitzen und anschließend noch für einen Zeitraum von 10 Jahren, soweit dies zur Erfüllung der für sie geltenden Gesetze oder Bestimmungen erforderlich ist, oder zur Wahrung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder möglicher rechtlicher Ansprüche, die der anwendbaren Verjährungsfrist unterliegen, sofern durch die für sie geltenden Gesetze und Bestimmungen kein längerer Zeitraum erforderlich ist. In keinem Fall werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen länger als notwendig aufbewahrt, im Hinblick auf die Ziele und Compliance-Verpflichtungen, die in diesem Prospekt angegeben sind, stets vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft legt das Vermögen der einzelnen Teilfonds gemäss nachstehendem Kapitel 4 "Anlagegrenzen" vorrangig unter der Berücksichtigung einer angemessenen Branchengewichtung und des Grundsatzes der Risikoverteilung an.

Die Anlagen der Teilfonds erfolgen generell in Aktien und anderen Beteiligungspapieren, Warrants auf Aktien, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren (inklusive Zerobonds) sowie in Optionsscheinen auf Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben und in Anteile von Anlagefonds. Die Gesellschaft darf gem. Art. 41 (2) des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen daneben für jeden der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die spezifischen Merkmale der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Anlagen zum Prospekt beschrieben.

Im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds im Rahmen der Verfolgung der spezifischen Anlageziele Anlagetechniken und -Instrumente einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel 5 "Anlagetechniken und -Instrumente" beschrieben sind.

Der Erwerb oder die Veräusserung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte ist sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Wertpapiermärkten als auch in geringem Umfang zur Renditeoptimierung im Rahmen von Kapitel 5 "Anlagetechniken und -Instrumente" des Prospekts gestattet.

Streumunition

Das Luxemburger Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition verbietet die Finanzierung von Streumunition.¹

Daher investiert der Fonds nicht in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die an Streumunition beteiligt sind. Zu diesem Zweck verwendet der Fonds eine vom Luxemburgischen Allgemeinen Rentenausgleichsfonds (Fonds de compensation commun au régime général de pension) veröffentlichte Liste, in der Unternehmen, die an Streumunition beteiligt sind, aufgeführt sind und führt zusätzliche Erkundigungstätigkeiten durch. Wenn ein Unternehmen identifiziert wird, welches relevante Aktivitäten durchführt, ist es die Politik des Fonds, nicht in die von diesem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere zu investieren.

3. Risikohinweise

Sämtliche Anlagen sind mit Risiken verbunden.

¹ Loi du 4 juin 2009 portant approbation de la Convention sur les armes à sous-munitions, ouverte à la signature à Oslo le 3 décembre 2008 [Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition, das am 3. Dezember 2008 in Oslo zur Unterzeichnung eröffnet wurde], <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2009/0147/a147.pdf#page=2>

Neben den hier beschriebenen Risikofaktoren kann die Anlage in diesem Fonds weiteren Risiken unterliegen, und die Risikohinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgeführt werden nur Risikofaktoren, die der Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes als wesentlich einschätzt und die ihm bekannt sind.

Zu jedem Teilfonds werden im Anhang spezifische Risikohinweise ausgeführt.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von Kursveränderungen und den Kapital- und Wertpapiermärkten abhängig, so dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Ferner kann der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine sicheren Annahmen auf die künftige Wertentwicklung zu.

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger Börsen oder Märkte, an/auf denen ein Teilfonds anlegen darf, sind möglicherweise nicht dieselben wie diejenigen, die in stärker entwickelten Märkten angewendet werden. Dies kann das Abwicklungsrisiko erhöhen und / oder es kann zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen kommen. Darüber hinaus wird ein Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt und hat das Risiko einer fehlschlagenden Abwicklung zu tragen. Die Verwahrstelle kann vom **Portfoliomanager beauftragt werden, Transaktionen nach der Methode „Lieferung frei von Zahlung“ („free of payment“, FoP) abzuwickeln, wenn der Portfoliomanager glaubt und die Verwahrstelle zustimmt, dass diese Form der Abwicklung auf dem relevanten Markt übliche Praxis ist.** Die Anteilhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust für den relevanten Teilfonds führen kann, wenn die Abwicklung einer solchen Transaktion fehlschlägt.

3.1. Risikohinweise in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen des Fonds physischen Risiken des sog. Klimawandels unterliegen können und durch die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (Transitionsrisiken) beeinflusst werden können.

Der Fonds nimmt diese Risiken ernst und weist ebenfalls auf Risiken die hinsichtlich Werthaltigkeit, Liquidität und Konformität mit den Anlagegrenzen der Anlagen des Fonds durch verschiedene politische Aktivitäten in Bezug zum sog. «European Green Deal» hin. Aufgrund der sich wandelnden Rahmenbedingungen der politischen Aktivitäten wird darauf hingewiesen, dass bisher als konform mit den Anlagezielen des Fonds erachtete Anlagen zukünftig nicht mehr als konform betrachtet werden könnten und es dadurch zu einer Veränderung der Anlagen des Fonds unter Inkaufnahme von Wertverlusten kommen kann.

Nachhaltigkeitsrisiken können über alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) auf die Anlagen des Fonds einwirken.

3.2. Risikohinweise in Bezug auf Währungen

Die Teilfonds können in Vermögenswerte investieren, welche in anderen Währungen als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds nominieren. Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Währung der Vermögenswerte führen zu Änderungen des Wertes der Anteile. Die Teilfonds können zur Absicherung des Währungsrisikos Techniken und Instrumente einsetzen, allerdings ist es nicht möglich oder im Interesse von Investoren alle Währungsrisiken eines Teilfonds vollständig abzusichern.

Bestimmte Anteilklassen können auf andere Währungen als die Referenzwährung des jeweiligen Fonds lauten. Dies kann ebenfalls zu Änderungen des Wertes der Anteile führen und die Teilfonds können Techniken und Instrumente zur Absicherung dieses Währungsrisikos einsetzen.

3.3. Risikohinweise aufgrund von möglichen externen Einflüssen

Vermögenswerte der Teilfonds können durch Naturkatastrophen und durch von Menschen verursachte Katastrophen in ihrem Wert beeinflusst werden. Ebenfalls können staatliche Interventionen und Politiken sowie aufsichtsrechtliche Eingriffe zu Verwirrung, Unsicherheit und zu Veränderungen der Werte und der Liquidität der gehaltenen Vermögenswerte und Währungen führen und den Wert der Anteile beeinflussen. Zu diesen externen Einflüssen zählen ebenfalls Angriffe auf die operative Stabilität des Fonds, inkl. Cyberangriffe, und epidemische Lagen.

3.4. Risikohinweise zu Optionen, Optionsscheinen und Finanzterminkontrakten

Investitionen in Optionen und Optionsscheine (englisch: warrants) auf Wertpapiere sind aufgrund ihrer grösseren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrundeliegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Mit dem Einsatz von Derivaten (z.B. Optionen, Futures und sonstige Termingeschäfte) sind aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden:

Bei Optionen können sich beispielsweise die folgenden Risiken ergeben:

- Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put-Option geht am Fälligkeitstag verloren.
- Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass die Teilfonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Vermögensgegenstandes teilnehmen. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass die Teilfonds zur Abnahme von Vermögensgegenständen zum Ausübungspreis verpflichtet sind, obwohl der Marktwert dieser Vermögensgegenstände deutlich niedriger ist.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert der Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Vermögensgegenständen der Fall ist.
- Die Risiken aus Zinssicherungsvereinbarungen (forward interest-rate agreements - FRA's) und Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps, Floors und Collars) sind mit denen aus Optionsgeschäften vergleichbar.
- Bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften (z.B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen) können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten oder Optionsgeschäften richten und weit über den ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsrecht oder den Optionsschein gezahlten Preises liegen können.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgrösse (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen des Fondsmanagements nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem jeweiligen Teilfonds getragen werden.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des jeweiligen Teilfonds. Insoweit gilt das zu Wertpapier-Optionsgeschäften und Finanzterminkontrakten Gesagte entsprechend.

Sofern der jeweilige Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, insbesondere Total Return Swaps oder Differenzkontrakte (CFD)) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenpartierisiko, welches die Gesellschaft oder der entsprechende Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf OTC-Märkten setzt die jeweiligen Teilfonds dem Kreditrisiko ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teil-

fonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden.

3.5. Risikohinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Am 12. Januar 2016 trat die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Kraft.

Jeder Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verschaffen Marktteilnehmern Zugang zu besicherter Refinanzierung, d. h. sie geben ihnen die Möglichkeit, Vermögenswerte einzusetzen, um sich Finanzierungsmittel zu beschaffen. Dabei können Vermögenswerte vorübergehend für Finanzierungstransaktionen verpfändet werden. Beispiele für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind:

- Wertpapierleihgeschäfte,
- Pensionsgeschäfte und
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte („Buy-sell back“) oder
- Verkauf-/Rückkaufgeschäfte („Sell-buy back“).

Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können grundsätzlich bei allen Arten von Vermögenswerten zum Einsatz kommen, die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik halten darf. Dabei kann der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, dem gesamten Portfolio eines jeden Teilfonds entsprechen. Anteilsscheininhaber können Information über die Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften dem jeweils aktuellen (Halb-) Jahresbericht entnehmen.

Jedoch werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft derartige Geschäfte durchführen wird, wird dies in einer neuen Ausgabe des Verkaufsprospektes angekündigt.

Die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden und mindestens ein Investment Grade-Rating einer namhaften Ratingagentur besitzen. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft eigene Verfahren anwenden, um die Bonität einer Gegenpartei zu beurteilen.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung gemäß Kapitel 21 "Gebühren und Kosten" zu erheben.

Durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken kommen:

Bei dem Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ist ein Hauptrisiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds nachzukommen. Das Gegenparteiisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nicht immer umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden regelmässig nicht abgesichert. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten fallen, fehlerhaft festgelegt worden sein oder nicht hinreichend überwacht werden. Sollte in einem solchen Falle eine Gegenpartei ausfallen, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten (non-cash collateral) zum dann herrschenden Marktpreis verkaufen muss, was zu einem Verlust des jeweiligen Teilfonds führen könnte.

Die Nettorisiken (d.h. Risiken des jeweiligen Teilfonds abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich der jeweilige Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen gemäß Punkt 2 des Kästchens 27 der ESMA-Leitlinie 10-788 innerhalb der 20%-Anlagegrenze des Artikels 43 (2) des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichtausführung oder die verspätete Ausführung von Instruktionen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrundeliegende Dokumentation.

Für den jeweiligen Teilfonds könnten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe eines Investmentmanagers abgeschlossen werden. Solche Gegenparteien führen dann die ihnen durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der entsprechende Investmentmanager dann Transaktionen für die jeweiligen Teilfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung ab und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei der entsprechende Investmentmanager jeweils im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der jeweilige Investmentmanager sich gegebenenfalls in einem Interessenkonflikt im Hinblick auf seine eigene Rolle und seinen eigenen Interessen und der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Mit der Wiederanlage des Teilfonds von Barsicherheiten, welcher dieser aufgrund von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhalten hat, ist das Risiko eines Verlustes verbunden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat eine Reduzierung der beim jeweiligen Transaktionsende zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Folge, welcher der Teilfonds an die Gegenpartei zurückzuerstatten hat. In diesem Fall wäre der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultieren würde.

3.6. Risikohinweis für Anlagen in Schwellenländern

Die spezifische Anlagepolitik eines oder mehrerer Teilfonds kann es gestatten, in Vermögenswerte aus Schwellenländern zu investieren.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, eine erhöhte Volatilität aufzuweisen und begrenzt liquide zu sein. Ferner gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung. Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse, etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschließen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Emittenten sehr stark beeinflussen, oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten oder durchsetzbaren Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Anlagen in Schwellenländern (z.B. Russland) können spezifische politische, wirtschaftliche und finanzielle Risiken mit sich bringen, die in einen starken Einfluss auf die Liquidität der getätigten Anlagen führen. Ferner sind solche Anlagen zusätzlichen schwer kalkulierbaren Risiken ausgesetzt, die sich bei Anlagen in OECD-Ländern oder anderen Schwellenländern nicht in gleicher Ausprägtheit ergeben würden.

Anlagen in Schwellenländern sind zudem höheren Risiken in Hinsicht auf den Besitz und die Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. Eigentum an Gesellschaften wird grösstenteils durch eine Eintragung in den Büchern dieser Gesellschaft oder deren Registerführer (der jedoch weder Bevollmächtigter der Verwahrstelle, noch gegenüber dieser haftbar ist) festgestellt. Zertifikate über den Besitz an Gesellschaften werden häufig nicht von der Verwahrstelle, einem ihrer Korrespondenten oder von einer effizienten zentralen Verwahrungsstelle gehalten. Hierdurch, und mangels effizienter Regulierung durch staatliche Organe, kann die Gesellschaft durch Betrug, schwerwiegende Fehler oder Nachlässigkeit den Besitz an oder die Eintragung über Anteile an Ge-

sellschaften verlieren. Ausserdem beinhalten Schuldscheine ein erhöhtes Verwahrungsrisiko, da diese Papiere gemäss Marktgepflogenheiten durch lokale Institutionen gehalten werden, die jedoch nicht immer ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Zahlungsunfähigkeit während der Verwahrung der Vermögenswerte abgesichert sind.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einem der Teilfonds mit sich bringen kann, die überwiegend oder nebenbei in Schwellenländern investieren. Soweit möglich werden diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des jeweiligen Teilfonds reduziert.

3.7. FATCA & CRS

Unter dem FATCA Gesetz sowie nach dem CRS Gesetz kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, von ihren Anteilhabern bestimmte Nachweise zu verlangen, die deren steuerliche Ansässigkeit betreffen beziehungsweise andere Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen unter den genannten Gesetzen nachzukommen. Sollten der Gesellschaft Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter dem FATCA Gesetz oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter dem CRS Gesetz auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

3.8. Das Investmentsteuergesetz Deutschland in der neuen Fassung

Anteilhaber werden auf mögliche steuerliche Auswirkungen des InvStG n.F. hingewiesen. Das InvStG n.F. ist seit 1.1.2018 in Kraft und sieht grundsätzlich keine Übergangsregelungen vor. Durch das InvStG n.F. wurde im Grundsatz ein intransparentes Besteuerungssystem eingeführt, wonach grundsätzlich sowohl der Investmentfonds im Sinne des InvStG n.F. als auch Anleger einer Besteuerung unterliegen können.

4. Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen und Beschränkungen, wobei für jeden Teilfonds weitergehende Beschränkungen festgelegt werden können, welche in den Anlagen zum Prospekt für den betreffenden Teilfonds konkretisiert sind.

Jeder Teilfonds kann nur investieren in:

1)

1.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;

1.2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

1.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates ausserhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen ist;

1.4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer unter 1.1., 1.2. oder 1.3. bezeichneten Wertpapierbörse oder an einem anderen unter 1.1., 1.2. oder 1.3. bezeichneten geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird;
- b) die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

2) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern

- 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - 2.2. das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf,
- 3) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der satzungsmässige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
 - 4) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Punkte 1 bis 5 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
 - 5) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - 5.3. von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 5.1, 5.2. und 5.3. gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens

zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- 6) Jedoch kann jeder Teilfonds:
- 6.1. höchstens bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als den in den Punkten 1-5 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist;
 - 6.3. weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind;
- 7) Der jeweilige Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.
- 8) Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100 % des Nettoinventarwertes seines Portfolios nicht überschreitet und somit das Gesamtrisiko insgesamt 200 % des Nettoinventarwertes nicht dauerhaft überschreitet. Ferner stellt der jeweilige Teilfonds sicher, dass das Gesamtrisiko seines Portfolios durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht wird, so dass das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettoinventarwertes überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Anlagen des Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den unter Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mitberücksichtigt werden.

- 9)
- 9.1. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 ist, oder höchstens 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.
 - 9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Punktes 9.1 darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder

c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

9.3. Die in Punkt 9.1. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

9.4. Die in Punkt 9.1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25% angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt der jeweilige Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. aufgeführten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Punkten 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Punkten 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Diese gleiche Gesellschaft darf kumulativ bis zu 20 % ihres Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

10)

10.1. Unbeschadet der in Punkt 13 festgelegten Anlagegrenzen werden die in Punkt 9 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäss den Gründungsunterlagen das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

10.2. Die in Punkt 10.1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

11) Abweichend von Punkt 9 kann der jeweilige Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffent-

lich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Dabei müssen die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie die Anteilhaber von Teilfonds, die die unter Punkt 9 und 10 aufgeführten Grenzen einhalten.

Der jeweilige Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

12)

12.1. Grundsätzlich darf jeder Teilfonds der Gesellschaft Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 erwerben. Die Anlagegrenzen zu den einzelnen Teilfonds in diesem Zusammenhang sind in dem jeweiligen Anhang zu dem Verkaufsprospekt für den betreffenden Teilfonds geregelt.

In den Fällen, in denen Anteile eines anderen OGAW und /oder sonstigen OGA erworben werden, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen des Punktes 9 nicht berücksichtigt werden.

12.2. Jeder Teilfonds darf Anteile von anderen OGAW und / oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 erwerben, sofern jeder Teilfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Die Anlagen in Anteile anderer OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW bzw. sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne dieses Gesetzes als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

12.3. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Punkt 2, so kann das eine Verdopplung bestimmter Kommissionen und Spesen für die Anteilhaber zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Verwahrstellen- und Verwaltungsgebühren sowie die Betriebs- und Rechnungsprüfungskosten. Sofern in OGAW oder OGA investiert wird, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Fonds- bzw. den Teilfondsvermögen keine Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschkommissionen belastet werden.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA im Sinne von Punkt 2 an, so kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser anderen OGAW und/oder OGA kommen. Die Teilfonds werden dabei nicht in OGAW und/oder OGA anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,00 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits, zu tragen haben.

13)

13.1. Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

13.2. Ferner darf jeder Teilfonds nicht mehr erwerben als:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;

- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter (b), (c) und (d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

13.3. Die Absätze 13.1 und 13.2. werden nicht angewandt:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- d) auf Aktien, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 9, 12 und 13.1 und 13.2 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Punkten 9 und 12 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 14 sinngemäss Anwendung;
- e) auf von der Gesellschaft gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

14)

14.1. Der jeweilige Teilfonds braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann es der Gesellschaft gestattet werden, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, 11 und 12 abzuweichen.

14.2. Werden die im Punkt 14.1. genannten Grenzen von der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese oder dieser bei ihren/seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

14.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, bei der das Vermögen eines Teilfonds ausschliesslich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Punkte 9, 10 und 12 jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

15)

15.1. Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen.

Der jeweilige Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

15.2. Abweichend von Punkt 15.1 kann die Gesellschaft Kredite aufnehmen:

- a) bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;

- b) bis zu 10% ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Buchstabe a) zusammen 15% ihres Nettovermögens nicht übersteigen.

16)

16.1. Die Gesellschaft darf, unbeschadet der Anwendung der Punkte 1 bis 8, keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

16.2. Der Punkt 16.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten aus Punkt 2, 4 und 5 durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.

17) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder von anderen in Punkt 2, 4 und 5 genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

5. Anlagetechniken und Instrumente

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der jeweilige Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Bei der Anlage des Fondsvermögens werden die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten.

Der Gesellschaft ist es gestattet, sofern im teilfondsspezifischen Teil zugelassen, für die jeweiligen Teilfonds unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF Rundschreiben Techniken und Instrumente vorzunehmen. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewandt werden, trägt die Gesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden.

Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierfinanzierungsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehendem Abschnitt 3 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Abschnitt 4.5 betreffend Risikomanagement bei Derivaten zu berücksichtigen.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten soll überwiegend im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von den genannten Anlagezielen des Teilfonds abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Teilfonds verändert wird.

5.2. Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem festgelegten Preis und innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen ("Kauf"- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen ("Verkaufs"- oder "Put"-Option). Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, dass diese Optionen an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds auch freihändig ("over the counter") gehandelte Optionen ("OTC-Optionen") kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass die Geschäftspartner der Gesellschaft in diesem Falle erstklassige Finanzinstitute sind, die auf solche Geschäfte spezialisiert und Marktteilnehmer am OTC-Markt sind.

Die Gesellschaft hat dabei folgende Regeln zu beachten:

- (i) Der Gesamtbetrag der beim Erwerb von Kauf- und Verkaufsoptionen gezahlten Optionsprämien darf 15% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.
- (ii) Die gesamten Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen (mit Ausnahme des Verkaufs von Kaufoptionen, für die eine angemessene Deckung vorhanden ist) sowie die gesamten Verpflichtungen aus den unter 4.3. aufgeführten Transaktionen dürfen zu keiner Zeit das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds überschreiten. In diesem Zusammenhang entsprechen die eingegangenen Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen dem Gesamtbetrag der bei Ausübung dieser Option geltenden Preise.
- (iii) Werden für das Vermögen eines Teilfonds Kaufoptionen verkauft, so müssen sich entweder die zugrundeliegenden Wertpapiere, kongruente Kaufoptionen oder andere Instrumente (z.B. Optionsscheine) als ausreichende Deckung im Bestand des jeweiligen Teilfonds befinden. Über die als Deckung für veräußerte Kaufoptionen gehaltenen Werte kann während der Laufzeit der Option nicht verfügt werden, es sei denn, es wäre eine kongruente Deckung in Form von Optionen oder anderen Instrumenten vorhanden, die demselben Zweck dienen. Unbeschadet vorstehender Regelung kann die Gesellschaft für einen Teilfonds ungedeckte Kaufoptionen verkaufen, wenn er jederzeit in der Lage ist, eine entsprechende Deckung für die übernommenen Verkaufspositionen bereitzustellen und wenn die Ausübungspreise dieser ungedeckten Kaufoptionen 25% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.
- (iv) Werden Verkaufsoptionen verkauft, muss während der gesamten Laufzeit der Optionen im Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine kongruente Deckung bereitgehalten werden, und zwar entweder in der Form von ausreichenden Barmitteln oder durch sonstige liquide Schuldtitel von erstklassigen Emittenten, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Zahlung für die Wertpapiere, die von der Gegenpartei bei Ausübung der Optionen zu liefern sind, zu gewährleisten.

5.3. Finanzterminkontrakte

Unter Finanzterminkontrakten ("financial futures") versteht man in diesem Zusammenhang den Handel mit Kontrakten auf den zukünftigen Wert von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten. Abgesehen von Zins-Swaps und Zins-Optionen im Rahmen von freihändigen Vereinbarungen sind Finanztermingeschäfte nur auf einem Geregelten Markt gestattet. Nach Massgabe der im Folgenden dargelegten Bestimmungen können solche Geschäfte zu Sicherungs- und anderen Zwecken getätigt werden.

- (i) Sicherungsgeschäfte ("hedging")

Unter "hedging" versteht man die Absicherung einer bekannten, in der Zukunft liegenden Verpflichtung.

- 1) Als Globalabsicherung gegen das Risiko ungünstiger Kursentwicklungen können Terminkontrakte auf Börsenindices verkauft werden. Zum gleichen Zweck können auch Kaufoptionen auf Börsenindices verkauft oder Verkaufsoptionen auf Börsenindices gekauft werden. Das Ziel dieser Sicherungsgeschäfte gründet auf der Annahme, dass zwischen der Zusammensetzung des jeweils verwendeten Indexes und den verwalteten Beständen von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten ein hinreichender Zusammenhang besteht.

Die Gesamtverpflichtung aus Terminkontrakten und Optionen auf Börsenindices dürfen den Börsenwert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente nicht überschreiten, die für den jeweiligen Teilfonds auf dem diesem Index entsprechenden Markt gehalten werden.

- 2) Als Globalabsicherung gegen Zinsschwankungen können für einen Teilfonds Terminkontrakte auf Zinssätze verkauft werden. Zum gleichen Zweck können Kaufoptionen auf Zinsen verkauft oder Verkaufsoptionen auf Zinsen gekauft werden sowie Zins-Swaps getätigt werden. Zinsoptionen im Rahmen freihändiger Geschäfte und Zins-Swaps können nur mit auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstituten erstklassiger Bonität getätigt werden, die am marktgängigen Handel mit solchen Optionen bzw. solchen Swaps beteiligt sind.

Die Gesamtverpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionskontrakten und Zins-Swaps dürfen den Gegenwert der zu sichernden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds in der Währung dieser Kontrakte nicht überschreiten.

(ii) Anlagepositionen

Anlagepositionen basieren auf den prognostizierten zukünftigen Entwicklungen auf den Finanzmärkten. In diesem Zusammenhang und abgesehen von Optionskontrakten auf Wertpapiere (vgl. dazu 5.2) sowie Währungskontrakten (vgl. dazu 5.7) können zu Zwecken, die ausserhalb von Sicherungsgeschäften liegen, Termin- und Optionskontrakte auf alle Finanzinstrumente gekauft und verkauft werden, sofern die gesamten Verpflichtungen aus diesen Käufen und Verkäufen einschliesslich der gesamten Verpflichtungen aus der Veräusserung von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu keiner Zeit das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

Verkäufe von Kaufoptionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente, für die eine angemessene Deckung vorhanden ist, sind in die Berechnung der vorgenannten Gesamtverpflichtungen nicht einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang gilt für die Verpflichtungen aus Transaktionen, die nicht im Zusammenhang mit Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente stehen, folgende Definition:

- die Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Liquidationswert der Nettoposition von Kontrakten im Zusammenhang mit identischen Finanzinstrumenten (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufsportitionen), und zwar ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeitstermine, und
- die Verpflichtungen im Zusammenhang mit gekauften und verkauften Optionen entsprechen der Summe der bei Ausübung dieser Optionen geltenden Preise entsprechend der Netto-Verkaufsposition im Zusammenhang mit demselben zugrundeliegenden Vermögenswert, und zwar ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeitstermine.

5.4. Wertpapierleihe

Mithilfe von Wertpapierleihegeschäften können Zusatzerträge für den Fonds erwirtschaftet werden.

Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für solche Geschäfte eine Vergütung gemäss Kapitel 21.2 "Kosten" Punkt 13 zu erheben. Eventuelle Kosten wird die Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen.

5.5. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann sich für einen Teilfonds von Zeit zu Zeit an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen Käufer und Verkäufer verpflichten, die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzu(ver)kaufen, die zwischen beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- (i) Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft ge- oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein erstklassiges Finanzinstitut, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat, handelt.
- (ii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die in Pension genommenen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- (iii) Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Engagements bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der jeweilige Teilfonds seiner Verpflichtung zum Rückkauf seiner Anteile jederzeit nachkommen kann.

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren hat der Teilfonds sicherzustellen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann, wobei eine Frist bis maximal sieben Tage als Vereinbarung zu betrachten ist, bei der der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes zum Verkauf von Wertpapieren hat der Teilfonds sicherzustellen, dass er jederzeit dem Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Geschäft beenden kann, wobei eine Frist bis maximal sieben Tage als Vereinbarung zu betrachten ist, bei der der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

5.6. Credit Default Swaps

Die Gesellschaft darf für keinen Teilfonds Credit Default Swaps eingehen.

5.7. Absicherung von Währungsrisiken und effizientes Währungsmanagement

Um die gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Währungskursschwankungen abzusichern sowie zur Gewährleistung eines effizienten Währungsmanagements, kann die Gesellschaft für einen Teilfonds Geschäfte tätigen, deren Gegenstand der Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten bzw. der Kauf oder Verkauf von Währungsoptionen ist.

Mit dem gleichen Ziel kann die Gesellschaft für einen Teilfonds im Rahmen von freihändigen Vereinbarungen mit Finanzinstituten erster Ordnung, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, Devisen auf Termin kaufen bzw. verkaufen oder Devisen-Swap-Geschäfte tätigen.

Das mit den vorgenannten Geschäften angestrebte Ziel der Deckung setzt grundsätzlich einen direkten Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Transaktion und den zu sichernden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten voraus. Dies bedeutet, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert dieser im Vermögen eines Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten prinzipiell nicht überschreiten und im Hinblick auf ihre Laufzeit den Zeitraum nicht überschreiten dürfen, für den die jeweiligen Vermögenswerte gehalten oder voraussichtlich erworben werden bzw. für den die jeweiligen Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder voraussichtlich eingegangen werden. Die Sicherung kann in einer anderen Währung als derjenigen, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, erfolgen, sofern diese andere Währung mit der Währung, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, in substantieller Korrelation steht ("cross-currency-hedging"). Dies kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn die Währung, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, nicht in genügender Weise marktgängig ist, um eine unmittelbare Sicherung in dieser Währung darstellen zu können oder wenn geeignete Sicherungstechniken und -instrumente in dieser Währung nicht verfügbar sind.

Ergänzende Hinweise zur Währungssicherung in Anteilklassen

Wird auf Anteilklassenebene eine Währungssicherung durchgeführt, erfolgt dies unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 30. Januar 2017 veröffentlichten Meinung in Bezug auf Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296) und es wird darauf in der jeweiligen Anlage zu diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.

Die Anteilklasse(n) lauten dann auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds. Die Veränderung des jeweiligen Wechselkurses kann für den Anteilinhaber der Anteilklasse somit zu Währungsverlusten aber auch zu Währungsgewinnen führen. Im Zuge der Währungsabsicherung wird das Wechselkursrisiko hinsichtlich Teilfondswährung zur Anteilklassenwährung weitgehend abgesichert. Diese Absicherung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente (z.B. Devisentermingeschäfte) erreicht werden. Anteilinhabern, die in eine währungsgesicherte Anteilklasse investieren möchten, sollte bewusst sein, dass ein Währungsabsicherungsprozess keine präzise und vollständige Absicherung des genannten Wechselkursrisikos leisten kann. Insbesondere starke Marktverwerfungen oder größere Anteilscheinbewegungen haben Auswirkungen auf die Währungsabsicherung. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Nähere Angaben zu den Anteilklassen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Anlage zu diesem Verkaufsprospekt.

5.8. Sicherheiten und Wiederanlagen von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteerisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Zulässige Arten von Sicherheiten

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihgeschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart die Gesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Gesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues (ESMA/2014/937), festgelegt.

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, oder Investmentanteilen geleistet werden. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

Umfang der Besicherung

Die Gesellschaft wird für Rechnung des jeweiligen Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt gesetzten Grenzen den erforderlichen Umfang der Besicherung für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Der Teilfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine den Anforderungen entsprechende Garantie erhalten. Bei Ende des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Garantie gleichzeitig mit oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere auch vor dem Erhalt der Garantie erfolgen, wenn der fragliche Zwischenhändler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes gewährleistet. Der fragliche Zwischenhändler kann anstelle des Entleihers eine Garantie, welche den Anforderungen entspricht, begeben.

Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sicherstellen, dass der jeweilige Teilfonds eine Garantie erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (einschließlich Zinsen, Dividenden und eventueller sonstiger Ansprüche).

Strategie zu Bewertungsabschlägen / Haircut Strategie

Erhaltene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Von den Sicherheiten werden Bewertungsabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Kategorien wie folgt aus:

– Bankguthaben	0%
– Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	0,25% - 30%
– Aktien und andere Beteiligungspapiere	5% - 40%
– Aktien oder Anteile an OGA(W)	10% - 50%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden.

In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt kann jeder Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Sicherheitenkorb soll Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Bei diesen Sicherheiten handelt es sich vorwiegend um Wertpapiere, die von Staaten in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika begeben wurden bzw. um internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, welche dort ihren Sitz haben.

Verwahrung der Sicherheiten

In bar geleistete Sicherheiten können einen jeden Teilfonds einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen. Besteht ein solches Risiko, muss der jeweilige Teilfonds dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010 berücksichtigen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie ist rechtlich vor den Auswirkungen deren Ausfalls geschützt.

In anderen Formen als in bar geleiteten Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt.

Es ist darauf zu achten, dass der jeweilige Teilfonds in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Sicherheiten erforderlich macht, seine Rechte an der Sicherheit geltend zu machen. Daher muss die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder unmittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von diesem verfügbar sein, so dass der jeweilige Teilfonds die als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen lediglich in liquide Vermögenswerte reinvestiert werden, welche gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts, insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, zugelassen wurden. Dies bedeutet, dass entgegen-genommene Barsicherheiten (Cash Collateral) nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie angelegt werden können;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden können;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden können, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der jeweilige Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden können.

Neu angelegte Barsicherheiten sollen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

6. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für die Gesellschaft und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Dieses Risikomanagementverfahren erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko sämtlicher Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert.

Das Gesamtrisiko wird im Hinblick auf die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) bestimmt. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umzurechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Auf Anfrage können Investoren von der Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zum Risikomanagementverfahren erhalten.

7. Die Gesellschaft

7.1. Allgemeines über die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht gemäss der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 (das "Gesetz vom 10. August 1915") und ist gemäss Teil I des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg von 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Form einer "société d'investissement à capital variable" (SICAV) organisiert. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 2. Rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft wurde am 30. Oktober 2001 für unbegrenzte Zeit mit einem Anfangskapital von EUR 36.000,- in der Form von 360 nennwertlosen Aktien gegründet. Gemäss dem Gesetz von 2010 entspricht das Mindestkapital der Gesellschaft Euro (EUR) 1.250.000 (eine Million zweihundertfünfzigtausend), welches innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der Registrierung der Gesellschaft als Organismus für Gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg erreicht werden muss.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Netto-Inventarwert aller Teilfonds bzw. Anteilklassen der Gesellschaft und wird in Euro (auch "die Konsolidierungswährung") ausgedrückt.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer R.C.S. Luxemburg B-84227 beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung der Gesellschaft wurde letztmalig am 10. März 2021 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wurde im *Recueil électronique des Sociétés et Associations* („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft im Interesse der Anteilhaber verwaltet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel "Management und Verwaltung" aufgeführt. Angaben über die Erstellung und Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft sind im Kapitel 27 "Geschäftsjahr und Berichterstattung" aufgeführt.

7.2. Generalversammlung - Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Quorum über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, auf einer ebenso einzuberufenden Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann dann ohne Quorum durch ein Viertel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschlossen werden.

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Anteilhaber liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte kann ermächtigt werden, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf einen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen gegen die Ausgabe von Anteilen an der aufnehmenden Gesellschaft proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft zu übertragen. Ansonsten wird jedwede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstim-

mung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbar werden, erfolgt anteilmässig.

Die Auflösung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im auf der Informationsplattform RESA des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht. und in mindestens zwei Tageszeitungen mit angemessener Auflage, davon einer luxemburgischen, veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen beschliessen, soweit der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Verschmelzung beschliesst und die Anteilhaber der Gesellschaft einer Verschmelzung mit dem erforderlichen Quorum und Mehrheitserfordernis für eine Satzungsänderung zustimmen.

Den betroffenen Anteilhabern ist es erlaubt, während der Mindestdauer eines Monats ab dem Datum der diesbezüglich erfolgten Mitteilung an die Anteilhaber, welche mindestens einen Monat vor der oben genannten Gesellschaftsversammlung erfolgen muss, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Netto-Inventarwert je Anteil zu beantragen.

Der Liquidationserlös bzw. der Erlös aus der Auflösung von Anteilen, der von Anteilhabern nach Abschluss der Liquidation bzw. Verschmelzung der Gesellschaft nicht gefordert wurde, wird gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt.

Ausserdem kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft in verschiedenen Fällen, wie im Kapitel 21 "Schliessung und Verschmelzung eines Teilfonds" angegeben, die Verschmelzung bzw. Schliessung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einem anderen luxemburgischen Organismus für Gemeinsame Anlagen beschliessen.

8. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Alpina Fund Management S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch Abschluss des Vertrages zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft ernannt. Nach diesem Vertrag übernimmt die Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft die Anlageverwaltung, die Zentralverwaltung und den Vertrieb. Der Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Haftung der Gesellschaft bleibt durch die Übertragung der oben genannten Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäss der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 organisiert und gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Oktober 1988 nach Luxemburger Recht unter dem Namen UBZ International Trust Management, Société Anonyme auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im Handelsregister unter der Nummer R.C.S. Luxemburg B 28918 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmalig am 18. Dezember 2021 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wurde im RESA veröffentlicht. Der Wert des gezeichneten Kapitals zum 31. Dezember 2020 beläuft sich auf EUR 411.000,-.

Der Gesellschaftszweck umfasst die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010 sowie von spezialisierten Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2007**“) sowie von reservierten alternativen Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 2016**“). Die Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung von OGAW, OGA oder SIFs umfasst die Aufgaben gemäß Anhang II des Gesetzes von 2010. Die Gesellschaft kann Teile oder sämtliche dieser Tätigkeiten für OGAW, OGA und SIF oder andere Verwaltungsgesellschaften als Vertreter ausführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Portfolioverwaltung, Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, Vertrieb und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit alternativen Investmentfonds (die „**AIFs**“), wie in Artikel 1 (39) und 4 des Gesetzes von 2013, zu erbringen und als Verwalter alternativer Investmentfonds die in Anhang I des Gesetzes von 2013 aufgelisteten Aufgaben zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft außerdem noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen der Alpina Gruppe.

In der Erfüllung ihrer von dem Gesetz von 2010 **und von dem „Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft“** vorgeschriebenen Verpflichtungen, ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, alle oder Teile ihrer Aufgaben und Funktionen an Dienstleister zu übertragen, soweit die Verwaltungsgesellschaft die Kontrolle über diese Dienstleister behält. Die Ernennung von Dienstleistern unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft und der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Übertragung von Aufgaben und Funktionen an Dienstleister nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement der Teilfonds an verschiedene Portfoliomanager (Alpina Capital AG, Sprott Asset Management L.P. und Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.) wie in untenstehendem Kapitel 12 „Portfoliomanager **und Anlageberater**“ beschrieben, die Zentralverwaltung an Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. und den Vertrieb an Acolin Europe AG übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, zu jeder Zeit im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010, dieses Prospektes und der Satzung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu handeln.

Für ihre Dienste erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft gemäss Kapitel 22 "Gebühren, Kosten und Kostenverteilung" eine monatliche Vergütung.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihr Vergütungssystem. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Vergütungspolitik und -praxis der Alpina Fund Management S.A. ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch sie daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung, eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung des Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft wird mindestens einmal jährlich auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Zusätzliche Informationen über die Leistungsbewertung, die prinzipiell auch in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen kann, der der Haltedauer, die den Anlegern des von ihr verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist, können der auf www.alpinafm.lu veröffentlichten Vergütungspolitik entnommen werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds auf www.alpinafm.lu veröffentlicht. Auf Verlangen wird die Vergütungspolitik der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

9. Verwahr- und Zahlstelle

Die Gesellschaft hat die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung

der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und sowie dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilnehmern oder im Namen von Anteilnehmern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds / der Teilfonds auf Geldkonten im Namen des Fonds / der Teilfonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung, dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.hal-privatbank.com/impressum>) zur Verfügung gestellt. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („Lagerstellen-Due-Diligence“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („ortsansässige Lagerstelle“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt. Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Gesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Gesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Gesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, der Satzung oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt der Gesellschaft widersprechen.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktionären der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären der Gesellschaft gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes von 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellen-funktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich. Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

10. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („HAFS“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Zentralverwaltungsstelle wurde am 27. September 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Zentralverwaltungsstelle ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, im Jahre 1988 veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Künftige Änderungen werden im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung der Gesellschaft und das Reporting an die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

11. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft wurde PricewaterhouseCoopers S.C., 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg bestellt.

12. Portfoliomanager und Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Teilfonds der Gesellschaft „Alpina Bond & Insurance Linked Strategy Fund of Fund“ die Alpina Capital AG und für den Teilfonds „Sprott-Alpina Gold Equity UCITS Fund“ die Sprott Asset Management L.P. zum Portfoliomanager (die „Portfoliomanager“) bestimmt. Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („HAFS“) zum Portfoliomanager zur Absicherung von Wechselkursrisiken für währungsgesicherte Anteilklassen in Fremdwährung bestellt. In diesem Zusammenhang wird die HAFS ausschließlich das Wechselkursrisiko hinsichtlich Teilfonds- zur Anteilklassenwährung absichern. Nähere Angaben hierzu werden im Anhang zum jeweiligen Teilfonds gemacht.

Alpina Capital AG ist eine Aktiengesellschaft, die auf unbestimmte Zeit nach den Gesetzen der Schweiz gegründet wurde. Sie hat ihren Sitz in Weidstrasse 9b, CH-6300 Zug und ist eingetragen im Schweizer Handelsregister unter der Nummer CHE 438.063.057. Sie unterliegt der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht («FINMA»).

Die Sprott Asset Management L.P. ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die der Kontrolle der kanadischen Aufsichtsbehörde „Ontario Securities Commission“ unterliegt. Sprott Asset Management L.P. wurde 2008 gegründet und ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Sprott Inc., welche an der Toronto Stock Exchange notiert ist. Der Sitz von Sprott Asset Management L.P. befindet sich in Royal Bank South Tower, 200 Bay Street, Suite 2600, Toronto, Ontario, Canada M5J 2J1.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), errichtet nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach und eingetragen im Luxemburger Handelsregister (RCS) unter der Nummer B 28878. Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. erfüllt die Voraussetzungen eines Portfoliomanagers gemäß des Gesetzes von 2010 und wurde von der CSSF zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die Portfoliomanager werden, unter der Verantwortung, Überwachung und Anweisung der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte und die Anlagen und Wiederanlagen des Barvermögens sowie der anderen Vermögenswerte der ihnen jeweils zugeordneten Teilfonds verwalten.

Die Portfoliomanager sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Die Portfoliomanager werden ihre Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft bzw. ihrer Teilfonds erbringen.

Mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft sind die Portfoliomanager ermächtigt, auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung ihre Funktionen, Rechte und Verpflichtungen zum Teil oder als Ganzes auf eine oder mehrere dazu qualifizierte Personen, Firmen oder Unternehmen zu übertragen (sog. Sub-Portfoliomanager). Einzelheiten zu der Ernennung von Sub-Portfoliomanagern sind, soweit einschlägig, für jeden Teilfonds in der jeweiligen Anlage zum Prospekt angegeben.

Darüber hinaus können die Portfoliomanager auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Vergütung der Portfoliomanager (die „Managementvergütung“) erfolgt gemäss nachstehendem Kapitel 22 "Gebühren, Kosten und Kostenverteilung".

13. Tochtergesellschaften der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Anlagen der Gesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften erfolgen.

In einem solchen Fall sind genauere Informationen aus den Anhängen zum Prospekt für jeden Teilfonds zu entnehmen.

14. Beschreibung der Anteile

Generell werden Anteile in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe oder Umtausch von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle, ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird mittels des sog. „Book Entry Verfahrens“ begründet.

Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Welche Anteilscheinklassen zu jedem Teilfonds ausgegeben werden, ist für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt angegeben.

Jeder ganze Anteil berechtigt den Eigentümer zu einer Stimme, die er an allen Hauptversammlungen und getrennten Gesellschaftsversammlungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten gemäss den Bestimmungen der Satzung ausüben kann.

Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder anderen speziellen Rechten verbunden.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Anteile können übertragen werden, es sei denn, die Gesellschaft beschränkt in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen ("begrenzter Erwerbberkreis").

Private Anleger können Investitionen nur durch Nominee-Banken vornehmen, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen.

15. Vertrieb der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit ACOLIN Europe AG, Reichenaustrasse 11 a-c, D-78467 Konstanz, (auch "die Hauptvertriebsstelle") mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 einen Vertriebsvertrag über das Anbieten und den Verkauf der Anteile der Gesellschaft abgeschlossen. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, neben der Hauptvertriebsstelle weitere Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in bestimmten Ländern ernennen, in denen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile zulässig ist. Vertriebsverträge mit weiteren Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien jeweils schriftlich unter Einhaltung einer gegebenenfalls anwendbaren Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Vergütung der Hauptvertriebsstelle (die „Hauptvertriebsstellengebühr“) erfolgt gemäss nachstehendem Kapitel 22 „Gebühren, Kosten und Kostenverteilung“.

Das Zeichnungsverfahren sowie Details über Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind in Kapitel 18 "Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile" dargelegt.

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den einschlägigen Verordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihren Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer („Gesetz vom 13. Januar 2019“) verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, entsprechende Informationen einzuholen und zu speichern sowie diesen an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden. Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert. Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können seit dem 1. September 2019 von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger des Fonds erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt.

Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft wenden.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, die Gesellschaft über eine Änderung ihrer FATCA-Kategorisierung innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung zu informieren.

16. Vertrieb im Rahmen von Finanzprodukten

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile von Teilfonds in Verbindung mit regelmässigen Zeichnungen (Sparplan) anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- hinsichtlich der Verkaufs- und Umtauschgebühren günstigere Konditionen für Sparpläne, wie sie für den Kauf und den Umtausch von Anteilen gelten, unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt genannten Höchstsätze anzubieten.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere die Gebühren, richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei jeder Vertriebsstelle erhältlich, und die Anteilinhaber haben jederzeit das Recht, Zeichnungen ausserhalb eines Sparplanes zu tätigen sowie die regelmässige Zeichnung ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Soweit Sparpläne angeboten werden, wird der Ausgabeaufschlag nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen erhoben.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile als Anlagenteil für eine fondsgebundene Lebensversicherung anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anteilinhabern wird durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

17. Ertragsverwendung

Die Gesellschaft kann innerhalb eines jeden Teilfonds die Ausgabe von Anteilen mit Anrecht auf Ausschüttungen („Ausschüttungsanteile“) und ohne Anrecht auf Ausschüttungen („Thesaurierungsanteile“) bestimmen, wobei diese verschiedenen Anteilklassen desselben Teilfonds darstellen.

Im Falle von Ausschüttungsanteilen können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne zur Ausschüttung verwendet werden. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das

Gesamtvermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze gemäss Kapitel 6 "Die Gesellschaft" sinkt. Ansprüche der Anteilhaber auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

Mitteilungen über Ausschüttungen werden in den Publikationsorganen (siehe Kapitel 28 "Mitteilungen an die Anteilhaber") der Gesellschaft veröffentlicht. Anteilzeichner haben auf dem Zeichnungsschein anzugeben ob sie, sofern für einen Teilfonds Ausschüttungsanteile angeboten werden, die Auszahlung oder die Wiederanlage (Reinvestition) des auszuschüttenden Betrages wünschen. Im Falle von Bar-Bezug ist zudem die Bankverbindung anzugeben, auf welche der Ausschüttungsbetrag zu überweisen ist. Liegen der Gesellschaft keine Weisungen des Anteilhabers über die Verwendung von Ausschüttungen vor, so werden die Ausschüttungsbeträge automatisch wiederangelegt.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; die ordentlichen Nettoerträge und realisierten Kursgewinne werden zugunsten der Anteilhaber im entsprechenden Teilfonds angelegt.

18. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile

18.1. Ausgabe von Anteilen

Nach Ablauf der Erstausgabefrist werden die Anteile eines Teilfonds an jedem Bewertungstag und zu dem hierzu entsprechenden Ausgabepreis zum Verkauf angeboten und ausgegeben. Die Gesellschaft kann in den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds zusätzliche Bestimmungen für die Ausgabe von Anteilen erlassen, wie z.B. die Festsetzung von Mindestbeträgen bei Erstanlagen oder Folgezeichnungen. In Bezug auf die Anlagesumme gibt es keine Beschränkung nach oben.

Es ist der Gesellschaft ebenfalls erlaubt, für einen Teilfonds eine regelmässige monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zeichnung von Anteilen (Sparplan) zu ermöglichen. Solche Sparpläne, soweit für einen Teilfonds angeboten, werden von der Gesellschaft gemäss den mit dem Anteilhaber vereinbarten Angaben über Betrag und Regelmässigkeit per Lastschriftverfahren direkt von dessen Konto abgebucht und können jederzeit schriftlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch die Gesellschaft oder den Anleger storniert werden. Anteilhaber, die Anteile über Sparpläne zeichnen, können jederzeit Anlagen ausserhalb des mit der Gesellschaft vereinbarten Sparplanes tätigen.

Zeichnungsanträge können entweder an eine der Vertriebsstellen, die sie an die Verwaltungsgesellschaft weiterleiten, oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft in Luxemburg gerichtet werden. Ein Antragsteller muss seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das im Zeichnungsschein aufgeführte Konto der Verwahrstelle zu überweisen, wobei die genaue Identität des (der) Antragsteller (s), dessen (deren) Geburtsdatum und Adresse, der (die) betreffende(n) Teilfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie (wenn zutreffend) innerhalb eines Teilfonds, welche Anteile gezeichnet werden, anzugeben sind.

Die Anteile werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der auf dem jeweiligen Netto-Inventarwert je Anteil an dem anwendbaren Bewertungstag, ggfs. zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstellen, basiert. Ein solcher Ausgabeaufschlag kann bis zu 5,00% des jeweiligen Netto-Inventarwertes je Anteil betragen und wird diesem hinzugerechnet, wobei vergleichbare Aufträge innerhalb eines Teilfonds an ein- und demselben Tag jeweils mit demselben Prozentsatz des Ausgabeaufschlages belastet werden können.

Sofern in den Anlagen zum Verkaufsprospekt nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Ausgabe von Anteilen nach dem Eingang des Zeichnungsantrages bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gesellschaft, die diese dann jeweils an die Register- und Transferstelle weiterleiten. Gehen Zeichnungsanträge bis zu der für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt genannten Cut-Off Time bei der Register- und Transferstelle ein, werden die Anteile zu dem Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages ausgegeben. Gehen Zeichnungsanträge später bei der Register- und Transferstelle ein, so werden die Anteile zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages ausgegeben. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag an die Verwahrstelle zu zahlen, es sei denn, in den Anlagen zum Prospekt ist anderes definiert. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle kann ein Zeichnungsantrag verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder ihres/seines Finanzvermittlers storniert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben unverzüglich an den Antragsteller auf dessen Risiko zurück überweisen. Des Weiteren behält sich die Verwaltungsgesellschaft vor, sofern Mindestzeichnungsbeträge in den Anlagen zu den einzelnen Teilfonds angegeben sind, auch niedrigere Zeichnungsanträge zu akzeptieren.

Die Gesellschaft darf keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Gesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dazu berechtigt, voll eingezahlte Anteile gegen Sacheinlage auszugeben, vorausgesetzt, diese Vermögenssachwerte entsprechenden Anlagebeschränkungen des oder der betreffenden Teilfonds. Der Wert solcher Vermögenssachwerte wird durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft anhand eines speziellen Prüfungsberichts und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die bei der Berechnung des Nettoinventarwertes des Vermögens der Gesellschaft angewandt werden, festgelegt.

Beispielrechnung

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich für einen Teilfonds wie folgt dar:

Nettovermögen (Netto-Inventarwert)	EUR	25.000.000,00
: Zahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	Stück	250.000,00
<hr/>		
= Netto-Inventarwert je Anteil	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag von z.B. 3%	EUR	3,00
<hr/>		
= Ausgabepreis	EUR	103,00

18.2. Rücknahme von Anteilen

Nach Ablauf der Erstausgabefrist kann jeder Anteilinhaber an jedem Bewertungstag einen schriftlichen Antrag auf die teilweise oder komplette Rücknahme seiner an einem Teilfonds gehaltenen Anteile stellen. Ein solcher Antrag auf Rücknahme von Anteilen kann von dem Anteilinhaber entweder direkt an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft in Luxemburg oder über eine Vertriebsstelle eingereicht werden, die diese dann jeweils an die Register- und Transferstelle weiterleiten.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds den Grundsatz der freien Rücknahme von Anteilen einschränken oder diese Rücknahmemöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Erhebung einer Rücknahmegebühr und Festlegung eines Mindestbetrages, den Anteilinhaber an einem Teilfonds halten müssen. Unterschreitet ein Anteilinhaber einen solchen Mindestbetrag durch Einreichung einer Anfrage auf teilweise Rücknahme seiner Anteile, so liegt es im Ermessen der Gesellschaft, die gleichzeitige Rücknahme der restlichen noch durch den Anteilinhaber an einem Teilfonds gehaltenen Anteile herbeizuführen.

Die Gesellschaft kann des Weiteren Personen Einschränkungen auferlegen, die nach Auffassung des Verwaltungsrates der Gesellschaft unter solchen Umständen Anteile erwerben oder besitzen, die eine Besteuerungspflicht der Gesellschaft nach sich ziehen oder der Gesellschaft irgendeinen anderen Nachteil verschaffen könnten, den diese andernfalls nicht hätte erfahren müssen. Insbesondere kann die Gesellschaft den Erwerb oder den Besitz von Anteilen der Gesellschaft durch (i) jeden U.S.-amerikanischen Bürger, der in den Anwendungsbereich der FATCA fällt, (ii) Personen, die die von der Gesellschaft angeforderten

Informationen, die in Vereinbarkeit mit den Regelungen von FATCA und sonstigen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen U.S.-amerikanischen Bestimmungen erforderlich sind, der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellen, oder (iii) jede Person, die der Gesellschaft möglicherweise finanzielle Risiken verursachen könnte, untersagen. Die Gesellschaft ist befugt, Aktien die von besagten Personen gehalten werden, auch gegen deren Willen zurückzunehmen.

Nähere Angaben über die Rücknahmebedingungen von Anteilen können für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt nachgelesen werden.

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Identität und genaue Anschrift des Antragstellers und (b) die Kontoverbindung, auf welcher der Rücknahmepreis zu überweisen ist. Ein ordnungsgemäss erteilter Antrag auf Rücknahme ("Rücknahmeantrag") ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil ("Rücknahmepreis") entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil, ggfs. abzüglich einer Rücknahmegebühr, wie sie gemäss den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds festgelegt ist. Eine solche Rücknahmegebühr kann bis zu 0,50% des anwendbaren Netto-Inventarwertes je Anteil betragen.

Rücknahmeanträge, die bis zu der für jeden Teilfonds in den Anlagen zu diesem Prospekt festgelegten Cut-Off Time bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden in der Regel zum am nächsten Bewertungstag gültigen Rücknahmepreis abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche später bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet (nähere Angaben enthalten die Anlagen zum Prospekt). Rücknahmeanträge innerhalb eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse sind an ein- und demselben Bewertungstag mit jeweils demselben Prozentsatz der Rücknahmegebühr zu belasten.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes oder eines Aufschubes der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds werden zur Rücknahme beantragte Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Netto-Inventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubes zu dem dann berechneten Netto-Inventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Zahlungen werden in der Währung des betreffenden Teilfonds (auch "Referenzwährung") innerhalb von 3 Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet, es sei denn, in den Anlagen zum Prospekt ist anderes definiert; die Frist darf aber nicht länger als 5 Bankarbeitstage sein. Die Verwaltungsgesellschaft wird in Zusammenarbeit mit den Portfoliomanagern dafür Sorge tragen, dass jederzeit genügend Liquidität vorhanden ist, um unter normalen Umständen die Zahlung des Rücknahmepreises zu gewährleisten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner berechtigt, erhebliche Rücknahmen, auch im Zuge von Umtauschanträgen, die nicht aus flüssigen Mitteln getätigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden, wobei die Rücknahmen zum Netto-Inventarwert je Anteil des Bewertungstages, an welchem der Verkauf getätigt wurde, ausgeführt werden.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

18.3. Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann grundsätzlich den gesamten oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds, sowie innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und entsprechend den von der Gesellschaft für jeden Teilfonds festgelegten Grundsätzen, beantragen.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds den Grundsatz des freien Umtausches von Anteilen einschränken, ausschliessen oder diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Einschränkungen von Umwandlungsanträgen, die Begrenzung deren Häufigkeit oder Festlegung eines Mindestbetrages, den Anteilinhaber an einem Teilfonds halten müssen. Unterschreitet ein Anteilinhaber einen solchen Mindestbetrag durch Einreichung einer Anfrage auf teilweisen Umtausch seiner Anteile, so liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, den gleichzeitigen Umtausch der restlichen noch durch den Anteil-

inhaber an einem Teilfonds gehaltenen Anteile herbeizuführen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Nähere Angaben über die Bedingungen des Umtauschs von Anteilen können für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt nachgelesen werden.

Der Preis für jeden zum Umtausch angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Anteile können an jedem dem ursprünglich gehaltenen Teilfonds und dem gewünschten Teilfonds gemeinsamen Bewertungstag umgetauscht werden. Umtauschanträge, die bei der Verwaltungsgesellschaft bis zu der für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt festgelegten Zeit eines solchen gemeinsamen Bewertungstages eingehen, werden auf Basis der am nächsten Bewertungstag für die betroffenen Teilfonds gültigen Netto-Inventarwerte je Anteil abgerechnet. Umtauschanträge, welche später eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten gemeinsamen Bewertungstages abgerechnet.

Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen muss schriftlich erfolgen und kann vom Anteilinhaber entweder direkt an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft in Luxemburg, oder über eine Vertriebsstelle eingereicht werden. Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Teilfonds (der "Alte Teilfonds") und der gewünschte Teilfonds (der "Neue Teilfonds") sowie (b) das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Neuen Teilfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein gewünschter Neuer Teilfonds vorgesehen ist. Wurden dem Anteilinhaber Anteilzertifikate ausgehändigt, müssen diese mitsamt gültigem Couponbogen dem Antrag auf Umtausch beigelegt sein. Ein somit ordnungsgemäss erteilter Antrag auf Umtausch ("Umtauschantrag") ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

18.4. Beschränkungen von Zeichnungen oder Umschichtungen in Teilfonds

Neue Zeichnungen oder Umschichtungen in einen Teilfonds können abgelehnt oder beschränkt („repartiert“) werden, wenn dies nach Auffassung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen des Fonds bzw. der bestehenden Anteilinhaber zu schützen. Ohne die Umstände, unter denen dies angemessen sein kann, einzuschränken, liegen solche Umstände vor, wenn ein Teilfonds einen solchen Umfang erreicht, dass die Kapazität des Marktes nach Ansicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erreicht ist oder eine Verwaltung des Teilfonds schwierig oder unmöglich wird, und/oder wenn weitere Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Teilfonds unangemessen beeinträchtigen würden. Zu einer Beschränkung von Zeichnungen oder Umschichtungen bedarf es keiner vorherigen Mitteilung an die Anteilinhaber. Zeichnungen oder Umschichtungen werden dann wieder ausgeführt, wenn die Umstände, welche die Ablehnung oder Beschränkung angemessen haben erscheinen lassen oder erforderten, beseitigt sind. Zu einer Wiederaufnahme von Zeichnungen oder Umschichtungen bedarf es ebenso keiner vorherigen Mitteilung an die Anteilinhaber. Informationen zu Beschränkungen können, soweit beim jeweiligen Teilfonds angewendet, bei der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen erfragt werden.

18.5. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile einer gleichen Gesellschaft innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes einer Gesellschaft zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem potentiellen Anleger oder einem Anteilinhaber stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur **Annahme von Anträgen („Cut-Off Time“ / „Festgelegte Zeit“)** des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Ein Anleger muss prinzipiell Anteile der Gesellschaft zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen.

18.6. Austausch und Verwendung von personenbezogenen Daten der Anteilinhaber

Die Register- und Transferstelle erfasst, speichert und verarbeitet auf elektronische oder andere Weise die ihr von den Anteilhabern zum Zeitpunkt der Zeichnung zur Verfügung gestellten Daten, um die von den Anteilhabern in Anspruch genommene Dienstleistung erfüllen zu können und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die verarbeiteten Daten beinhalten den Namen, die Adresse und den angelegten Betrag jedes Anteilhabers (die "personenbezogenen Daten").

Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, persönlichen Daten zu übermitteln. In diesem Fall kann jedoch seinen Antrag zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft zurückgewiesen werden.

Die von den Anteilhabern zur Verfügung gestellten persönlichen Daten werden insbesondere (i) zum Führen des Registers der Anteilhaber, (ii) zur Verarbeitung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sowie der Dividendenzahlungen an Anteilhaber, (iii) zur Überwachung hinsichtlich *Late Trading* und *Market Timing* Praktiken, und (iv) zum Einhalten der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verarbeitet.

Die Register- und Transferstelle kann das Verarbeiten der personenbezogenen Daten an eine oder mehrere in der Europäischen Union ansässige Stellen (die "Datenverarbeiter") (wie zum Beispiel die Vertriebsstelle) übertragen.

Die Register- und Transferstelle verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nicht an Dritte, mit Ausnahme der Datenverarbeiter, weiterzuleiten, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Ausnahmefall oder eine vorherige Zustimmung des betreffenden Anteilhabers vor.

Jeder Anteilhaber ist berechtigt, auf seine personenbezogenen Daten Zugriff zu nehmen und kann eine Berichtigung der personenbezogenen Daten verlangen, soweit diese ungenau oder unvollständig sind. Diesbezüglich kann der Anteilhaber die Register- und Transferstelle kontaktieren.

Der Anteilhaber hat ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Vermarktungszwecken. Dieser Widerspruch kann mittels eines an die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltung gerichteten Briefes eingelegt werden.

Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen, nicht über den zur Verarbeitung notwendigen Zeitraum hinaus gespeichert.

19. Berechnung des Netto-Inventarwertes

Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds und seiner Anteilklassen wird unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft in der Währung des betreffenden Teilfonds ("Referenzwährung") an jedem Bewertungstag, wie in den Anlagen zum Prospekt definiert, berechnet, ausser der in Kapitel 20 "Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes" aufgeführten Fälle einer Aussetzung dieser Berechnung.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, eine zusätzliche Veröffentlichung des Netto-Inventarwertes je Anteil in anderen Währungen als der Referenzwährung zu veröffentlichen. In diesem Fall wird der Umrechnung der am jeweiligen Bewertungstag letztverfügbare Devisenkurs zugrunde gelegt.

Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung der Anteilklasse („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-

Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Die Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Prinzipien und den von der Verwaltungsgesellschaft erlassenen und von Zeit zu Zeit durch ihn geänderten Bewertungsvorschriften und -richtlinien bewertet.

Das Netto-Fondsvermögen wird nach den folgenden Grundsätzen berechnet:

- 1) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- 2) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- 3) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- 4) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- 5) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- 6) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
- 7) Es wird darauf geachtet, dass Swap - Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- 8) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- 9) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- 10) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (dirty pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für die Vermögenswerte und die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

Bei ausserordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach auszugebenden oder zurückzunehmenden Anteile massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf der Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Ausgabe- und Rücknahmeanträge derselbe Berechnungswert angewandt.

20. Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn ein Markt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird (ausser an gewöhnlichen Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn es aufgrund der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds unter Wahrung der Interessen der Anleger zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die zur Kursbestimmung eines Wertpapiers des entsprechenden Teilfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- e) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zu diesem Zweck.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs oder der Rücknahme der Anteile, muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die CSSF darüber informieren. Wenn die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der EU vertrieben werden, so muss auch die jeweilige Behörde des entsprechenden Landes unverzüglich informiert werden.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet.

Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über eine Beendigung derselben unterrichtet.

21. Schließung und Verschmelzung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen zusammenzulegen, oder einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen aufzulösen, indem die betroffenen Anteile entwertet werden und den betroffenen Anteilinhabern der Netto-Inventarwert der Anteile dieses oder dieser Teilfonds zurückerstattet wird.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschliessen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, einen der vorgenannten Beschlüsse zu fassen

- a) im Falle einer wesentlichen Änderung der sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Lage in den Ländern, in denen Anlagen für die jeweiligen Teilfonds getätigt werden oder in denen die Anteile dieser Teilfonds vertrieben werden, oder

- b) sofern der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds derart fällt, dass eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds nicht mehr gewährleistet werden kann, oder
- c) im Rahmen einer Rationalisierung.

Falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, einen Teilfonds aufzulösen, sind die Anteilhaber dieser Teilfonds berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile bis zum Tag der Liquidation zu beantragen. Die Gesellschaft berücksichtigt die Liquidationskosten im Netto-Inventarwert je Anteil.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen vorzunehmen, wird den betroffenen Anteilhabern gemäss den Bestimmungen in Kapitel 29 „**Mitteilungen an die Anteilhaber**“ mitgeteilt. In diesem Fall ist es den betroffenen Anteilhabern erlaubt, während der Mindestdauer eines Monats ab dem Datum der erfolgten Mitteilung die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Netto-Inventarwert zu beantragen. Nach Ablauf dieser Periode ist die Verschmelzung für alle verbleibenden Anteilhaber bindend. Im Falle der Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft mit einem luxemburgischen FCP ist der Beschluss jedoch nur für die dieser Verschmelzung zustimmenden Anteilhaber bindend, bei allen anderen Anteilhabern wird davon ausgegangen, dass sie einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile gestellt haben.

Der Erlös aus der Auflösung von Anteilen, der von den Anteilhabern nach erfolgter Auflösung eines Teilfonds nicht gefordert wurde, wird bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt.

22. Gebühren, Kosten und Kostenverteilung

22.1. Gebühren

Auf Grundlage der von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, entstehen für die Teilfonds grundsätzlich folgende Gebühren:

- a) die Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von maximal 0,10% p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, außer falls im Zusammenhang mit bestimmten Teilfonds eine anderslautende Regelung für die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft getroffen wurde. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer. Sämtliche anderslautenden Regelungen werden in den Anlagen zum Prospekt für den betreffenden Teilfonds konkretisiert;
- b) die Managementvergütung in Höhe von maximal 2,00% p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, wie sie in den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds angegeben ist, für die Leistungen aus dem jeweiligen Portfoliomanagementvertrag. Die Managementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer. Erhält ein Portfoliomanager zusätzlich eine jährliche Betriebs- und Verwaltungsgebühr (die nicht mehr als 1,00% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds betragen darf) und/oder eine erfolgsbezogene Vergütung (die "Performance Fee"), so ist ihre Höhe und ihr Berechnungsmodus für den entsprechenden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt angegeben. Die Betriebs- und Verwaltungsgebühr wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Betriebs- und Verwaltungsgebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer;

Für die Absicherung von Währungsrisiken bei bestimmten Anteilklassen kann der jeweiligen Anteilklasse darüber hinaus eine Vergütung belastet werden.

- c) die Hauptvertriebsstellengebühr für die Leistungen aus der Hauptvertriebsvereinbarung, deren Höhe für jeden Teilfonds in den Anlagen zu dem Prospekt genannt wird. Die Hauptvertriebsstellengebühr kann sowohl aus den Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren als auch aus der Managementvergütung wie oben unter lit. (b) beschrieben an die Hauptvertriebsstelle gezahlt werden. Die Managementvergütung wird in ihrer Höhe hierdurch nicht beeinflusst;
- d) die Vergütungen der Verwahr- und Zahlstelle, Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle werden im jeweiligen Anhang ausgewiesen. Diese Gebühren beinhalten keine Transaktionsgebühren und Gebühren von Unterverwahrstellen oder ähnlichen Dienstleistern. Etwaig anfallende Barauslagen (einschließlich und ohne Begrenzung, Kosten für elektronische Datenübertragung und Porto), die nicht in diesen Gebühren enthalten sind, werden der Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle aus dem Teilfondsvermögen zurückerstattet.

Der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle, Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle geleistete Betrag wird im Jahresbericht erwähnt.

Anleger können während der üblichen Bürozeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft die entsprechenden Verträge einsehen. Die Einzelheiten der vom Teilfonds getragenen Gebühren sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargestellt, welche für jeden Anleger auf Wunsch erhältlich sind,

- e) Vergütungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement-Verfahren;

Die Gebühren der Ziffer (a) bis (e) werden unmittelbar aus dem Vermögen der Teilfonds bezahlt.

Die Gebühren können in den Anlagen zum Prospekt für den betreffenden Teilfonds als pauschale Verwaltungsgebühr (*All-in-fee*) bezeichnet werden. Diesbezügliche Details können überdies im Jahresbericht der Gesellschaft nachgeschlagen werden.

22.2. Kosten

Nachfolgende Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft (in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft) entstehen, werden unmittelbar aus dem Vermögen der Teilfonds bezahlt, es sei denn im Zusammenhang mit bestimmten Teilfonds wird eine anderslautende Regelung getroffen:

- 1) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit potentiellen, aber im weiteren Verlauf nicht durchgeführten Transaktionen, z.B. eine im Rahmen einer Due Diligence nicht weiterverfolgte Transaktion;
- 2) Gebühren und Auslagen von Korrespondenzbanken der Verwahrstelle, Zahlstellen oder sonstige Repräsentanten in Luxemburg oder in einem anderen Land, in welchem Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds vertrieben werden;
- 3) Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie anderer Angestellter der Gesellschaft oder sonstige Personen, welche für die Gesellschaft handeln;
- 4) alle Steuern, die auf das Vermögen der Gesellschaft, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft oder eines Teilfonds erhoben werden;
- 5) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln, Honorare der Abschlussprüfer und Versicherungskosten jeglicher Art;
- 6) die Kosten der Vorbereitung und Herstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung von Unterlagen und Dokumenten, die die Gesellschaft betreffen und gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen bzw. Rundschreiben der Behörden notwendig sind;
- 7) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;

- 8) Kosten der Gründung, der Verwaltung und des Managements von Tochtergesellschaften der Gesellschaft, durch die die Anlagen eines bestimmten Teilfonds getätigt werden;
- 9) Kosten, die im Rahmen der Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen (z.B. Entwicklung eines Bewertungsmodells) sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen entstehen.
- 10) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten, einschließlich Honorarkosten für externe Berater und/oder Dienstleister;
- 11) Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes, z.B. eine Benchmark oder ein Index, entstehen können.
- 12) Entgelte für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung sowie Entgelte für weitere Leistungen Dritter im Zusammenhang mit diesen Geschäften, beispielsweise die Meldungen an ein Transaktionsregister;
- 13) für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eine pauschale Vergütung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft von bis zu 49% der Erträge aus diesen Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte entstehen, einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütung;
- 14) Kosten, die durch den Hauptvertriebsträger (z.B. für die Due Diligence von Untervertriebsträgern) in Rechnung gestellt werden, diese können bis zu 0,03% p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen;
- 15) in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10% der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge.
- 16) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen, z.B. auch Kosten für die Verwendung von Daten.

Sämtliche anderslautenden Regelungen werden in den Anlagen zum Prospekt für den betreffenden Teilfonds konkretisiert.

22.3. Kostenverteilung

Betreffen Auslagen und Kosten alle Teilfonds gleichmässig, so tragen alle Teilfonds diese Auslagen und Kosten. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Teilfonds betreffen, werden diese dem oder den entsprechenden Teilfonds belastet. Marketing- und Werbeausgaben dürfen nur im Einzelfall durch Entscheidung der Gesellschaft einem Teilfonds belastet werden.

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen in Luxemburg, die EUR 100.000,- nicht übersteigen, werden über eine Periode von höchstens fünf Jahren abgeschrieben, können aber auch, gemäss einer besonderen Vereinbarung, von Dritten getragen werden.

Bei der Auflage von neuen Teilfonds können die hierbei anfallenden Gründungskosten über eine Periode von höchstens fünf Jahren ab dem Gründungstag des jeweiligen Teilfonds von dessen Nettovermögen abgeschrieben werden.

23. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Bei den folgenden Informationen handelt es sich ausschließlich um allgemeine Informationen, die auf dem Verständnis der Gesellschaft hinsichtlich bestimmter rechtlicher Zusammenhänge und praktischer Übung in Luxemburg zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts basieren. Es handelt sich nicht um eine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Sie sind ausschließlich zu ersten Informationszwecken in diesem Dokument enthalten und sind nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und dürften nicht als solche ausgelegt werden. Sie enthalten eine Beschreibung der wesentlichen steuerlichen Folgen in Luxemburg im Hinblick auf die Aktien und können keine

steuerlichen Überlegungen berücksichtigen, die aus allgemeingültigen Vorschriften folgen oder von denen allgemein vorausgesetzt wird, dass sie den Anteilhabern bekannt sind. Diese Zusammenfassung basiert auf den am Tag dieses Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen und kann von Gesetzesänderungen betroffen sein, die nach diesem Tag in Kraft treten können. Interessierten Investoren wird empfohlen, sich im Hinblick auf bestimmte Umstände, die Wirkung einzelstaatlicher, lokaler oder ausländischer Gesetze, die für sie gelten könnten, sowie im Hinblick auf ihre steuerliche Situation an ihre professionellen Berater zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil auf Steuern, Gebühren oder andere Abgaben oder an der Quelle einzubehaltenden Beträge ähnlicher Natur beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Haushaltsausgleichsteuer. Eine natürliche Person kann als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie im Rahmen eines eigenen Gewerbes oder einer professionellen Tätigkeit agiert.

23.1. Besteuerung der Gesellschaft

23.2. Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. auf ihr Nettovermögen. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird zum Bewertungsstichtag auf den Nettoinventarwert der maßgeblichen Kategorie berechnet.

Eine Reduktion des Zeichnungssteuersatzes von 0,05% p.a. auf 0,01% p.a. ist möglich für:

- (a) OGA, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- (b) OGA, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- (c) Einzelne Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-OGA im Sinne des Gesetzes von 2010 sowie einzelne Anteilsklassen innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines Umbrella-OGA, sofern die Anlage in diese Teilfonds oder Anteilsklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer ist möglich für:

- (d) den Wert der Vermögenswerte, der für Aktien oder Anteile an anderen OGA steht, soweit solche Aktien oder Anteile bereits zur Zeichnungssteuer veranlagt wurden, wie geregelt im Gesetz von 2007 für spezialisierte Investmentfonds (in aktueller Fassung) oder dem Gesetz von 2010;
- (e) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind; und
 - ii. deren ausschließliches Ziel in der gemeinschaftlichen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten liegt; und
 - iii. deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit 90 Tage nicht übersteigt; und
 - iv. die die höchst mögliche Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten haben;

- (f) OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnlichen Investmentvehikeln vorbehalten sind, die auf die Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter aufgelegt wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Altersvorsorgeleistungen bieten zu können;
- (g) OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten liegt; oder
- (h) OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse, oder an einem anderen geregelten Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, notiert sind oder gehandelt werden; und
 - ii. deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Sind mehrere Anteilsklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

23.3. Einkommensteuer

Die Gesellschaft unterliegt keiner Einkommensteuer in Luxemburg.

23.4. Umsatzsteuer

Die Gesellschaft wird in Luxemburg für die Belange der Umsatzsteuer als Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an die Gesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Umsatzsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg erforderlich macht. Die Umsatzsteuerregistrierung ermöglicht es der Gesellschaft, ihrer Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

23.5. Sonstige Steuern

In Luxemburg ist für die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zahlbar; dies gilt mit Ausnahme einer pauschalen Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 bei Gründung der Gesellschaft oder bei Änderung der Satzung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist von der Vermögensteuer befreit.

Im Land der Herkunft ihrer Anlagen kann die Gesellschaft Abzugssteuern auf Dividenden und Zinsen sowie einer Kapitalertragsteuer unterliegen. Da die Gesellschaft selbst nicht körperschaftsteuerpflichtig ist, ist eine etwaige an der Quelle einbehaltene Abzugssteuer in Luxemburg nicht anrechenbar/erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob die Gesellschaft selbst Luxemburgs Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann. Ob die Gesellschaft ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen anwenden kann, muss im Einzelfall analysiert werden. Da die Gesellschaft in Gesellschaftsform errichtet ist (im Gegensatz zum Gesamthandvermögen ohne Rechtspersönlichkeit), kann es tatsächlich möglich sein, dass gewisse von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf die Gesellschaft anwendbar sind.

23.6. Besteuerung der Anteilinhaber

Ein Anteilinhaber wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung seiner Rechte und Pflichten in Bezug auf die Anteile.

23.7. Einkommensteuer

In Luxemburg nicht ansässige Anteilinhaber

Nicht ansässige Anteilinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf ausgeschüttete oder aufgelaufene Dividenden der Gesellschaft. Ebenso unterliegen Veräußerungsgewinne von nicht ansässigen Anteilhabern keiner luxemburgischen Besteuerung.

Soweit ein nicht ansässiger Anteilinhaber, welcher eine Körperschaft ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, sind die erzielten Gewinne aus den Anteilen (Dividenden ebenso wie Veräußerungsgewinne) in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Dasselbe gilt für eine natürliche Person, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert und welche eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder getilgten Anteile.

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Anteilen, welche eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erhält, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen.

Veräußerungsgewinne von Privatpersonen auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn oder um einen Gewinn aus einer sog. wesentlichen Beteiligung handelt. Ein sog. Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Anteile vor ihrem Erwerb erfolgt oder die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach dem ihrem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem regulären persönlichen Steuersatz zu versteuern. Eine Beteiligung gilt in gewissen Fällen als wesentlich, und zwar insbesondere (i) wenn der Veräußerer allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder seinen minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tag der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 10% am Gesellschaftskapital beteiligt war oder (ii) wenn der Veräußerer die Beteiligung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat und für den vorherigen Besitzer selbst (oder bei mehreren unentgeltlichen Übertragungen einer der letzten Besitzer) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Fünfjahreszeitraums eine wesentliche Beteiligung darstellte. Der Gewinn aus einer wesentlichen – über mindestens 6 Monate gehaltenen – Beteiligung unterliegt in Höhe des Veräußerungserlöses abzüglich der Veräußerungskosten und des Anschaffungspreises dem ermäßigten Steuersatz, der der Hälfte desjenigen durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, der auf das angepasste Einkommen anwendbar wäre. Als Veräußerung sind insbesondere ein Verkauf, ein Tausch, eine Einbringung sowie jede andere Art von Veräußerung zu sehen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anteile.

Veräußerungsgewinne, welche eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person realisiert, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen. Als Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Anteilinhaber, die Luxemburger steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) sind, haben sämtliche aus den Anteilen erhaltenen Einkünfte, sowie sämtliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Tilgung der Anteile in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen.

(c) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen ((i) Fonds, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, (ii) Spezialfonds, die dem Gesetz von 2007 unterliegen, (iii) Gesellschaften, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind und (iv) Reservierte Alternative Investmentfonds, die dem Gesetz von 2016 unterliegen und nicht als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optiert haben, sind in Luxemburg steuerbefreit und Einkünfte aus den Anteilen unterliegen daher keiner Luxemburger Einkommensteuer.

23.8. Vermögensteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber sowie ein nicht ansässiger Anteilinhaber, der in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegt auf solche Anteile der Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilinhaber um (i) eine steuerlich ansässige oder nicht-ansässige natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz von 2007, (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (vii) eine Professionelle Institution für Pensionen nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (viii) einen Reservierten Alternativen Investmentfonds nach dem Gesetz von 2016.

Zu beachten ist, dass auf (i) Verbriefungsvehikel nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004, (ii) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital nach dem abgeänderten Gesetz vom 15. Juni 2004, (iii) Professionelle Institutionen für Pensionen nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 sowie (iv) Intransparente Reservierte Alternative Investmentfonds, die dem Gesetz von 2016 unterliegen und als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optiert haben, eine Mindestvermögensteuer anwendbar ist.

23.9. Andere Steuern

Nach Luxemburger Steuerrecht sind Anteile einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Keine Erbschaftsteuer fällt hingegen im Fall einer Übertragung der Anteile von Todes wegen an, wenn der verstorbene Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht in Luxemburg ansässig war und die Übertragung in Luxemburg auch nicht notariell beurkundet oder in Luxemburg registriert wurde.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Anteile erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteile Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls dazu professionell beraten lassen.

24. Informationspflichten und Besteuerung unter FATCA

Mit den FATCA-Reglungen im US-amerikanischen "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" von 2010 haben die Vereinigten Staaten von Amerika (die "USA") weitreichende gesetzliche Regelungen zu einem Meldesystem erlassen, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass US-Investoren, die Kapitalanlagen außerhalb der USA halten, durch Finanzinstitute an die US-amerikanische Steuerverwaltung (der *Internal Revenue Service*, "IRS") gemeldet werden. Die FATCA-Regelungen dienen der Verhinderung von Steuerhinterziehung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung von FATCA hat Luxemburg mit den USA am 24. Juli 2015 das IGA abgeschlossen, wonach in Luxemburg befindliche Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Informationen zu Finanzkonten von *U.S. Specified Persons* im Sinne des IGA den zuständigen Behörden mitteilen müssen.

Als in Luxemburg aufgesetzter Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 unter der Aufsicht der CSSF steht, kann die Gesellschaft als Meldendes Ausländisches Finanzinstitut im Sinne des IGA behandelt werden.

Infolge dieses FATCA Status wäre die Gesellschaft verpflichtet, regelmäßig Informationen aller Anteilinhaber zu sammeln und zu überprüfen. Auf Anfrage der Gesellschaft hat jeder Anteilinhaber bestimmte Informationen inklusive den entsprechenden Dokumenten zu übermitteln. Diese beinhalten im Fall eines Ausländischen Nicht-Finanzinstituts im Sinne des IGA (*Non-Financial Foreign Entity*, "NFFE") die direkten oder indirekten Eigentümer, sobald diese eine bestimmte Eigentumsschwelle überschreiten. Ebenso erklärt sich jeder Anteilinhaber damit einverstanden, innerhalb von dreißig Tagen jede Information, die geeignet ist, seinen FATCA Status zu beeinträchtigen, mitzuteilen (z.B. seine neue Anschrift oder seinen neuen Wohnort).

Aufgrund des FATCA Gesetzes, welches das IGA umsetzt, kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, den Namen, die Adresse und (soweit vorhanden) die Steueridentifikationsnummer des Anteilinhabers sowie Informationen wie Kontostand, Einkünfte und brutto Einkommen (Aufzählung nicht abschließend) der Luxemburger Finanzverwaltung mitzuteilen. Diese Informationen werden durch die Luxemburger Finanzverwaltung an den IRS weitergeleitet.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten über die die Gesellschaft verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen zum Schutz persönlicher Daten behandelt. Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, jeglichen Verpflichtungen unter dem FATCA Gesetz nachzukommen und eine Quellenbesteuerung aufgrund des FATCA-Gesetzes zu vermeiden, ist nicht gewiss, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft einer 30%igen Quellensteuer aufgrund des FATCA Gesetzes unterfällt oder ein Bußgeld ergeht, kann der Wert der Anteile der Anteilinhaber erhebliche Verluste erleiden. Kann die Gesellschaft nicht an die erforderlichen Informationen eines jeden Anteilinhabers gelangen und diese dadurch nicht wie gefordert an den IRS weiterleiten, kann dies eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen mit einer Quelle in den USA und auf Einkünfte aus der Veräußerung von Grundvermögen oder anderen Vermögensgegenständen, die Zinsen oder Dividenden mit US Herkunft bringen, auslösen.

Jeder Anteilinhaber, der den von der Gesellschaft geforderten Dokumentationspflichten nicht nachkommt, kann mit jeglichen Steuern und Bußgeldern belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Verfehlung des Anteilinhabers, die Informationen beizubringen, treffen. Die Gesellschaft kann zudem nach seinem Ermessen die Anteile einziehen, insbesondere dann, wenn der Anteilinhaber als Verbotene Person (*Prohibited Person*) im Sinne des FATCA Gesetzes zu qualifizieren ist.

Anteilinhaber, die durch Mittelsmänner investieren, werden hiermit daran erinnert, zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Mittelsmänner den Anforderungen des FATCA Gesetzes entsprechen.

Anteilinhaber sollten ihre US Rechtsberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rechtsrat in Bezug auf die beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen einholen.

25. Informationspflichten unter CRS

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des CRS Gesetzes. Das CRS Gesetz regelt in Luxemburg den seit dem 1. Januar 2016 geltenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union und setzt die von Luxemburg unterzeichnete Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD um.

Die Gesellschaft wird voraussichtlich als Meldendes Finanzinstitut unter dem CRS Gesetz behandelt werden. Als solches wird die Gesellschaft ungeachtet anderer in der Fondsdokumentation beschriebener Vorschriften zum Datenschutz ab dem 30. Juni 2017 dazu verpflichtet sein, jährlich der Luxemburger Finanzbehörde bestimmte personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden. Diese umfassen unter anderem die Identifikation von Beteiligungen durch und Zahlungen an (i) Meldepflichtige Personen

(*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*) und (ii) Beherrschende Personen (*Personnes détenant le contrôle*), von Passiven Nicht-Finanzinstituten (*ENF passive*), die wiederum selbst Meldepflichtige Personen sind. Die zu meldenden Informationen sind abschließend in Artikel 4 des CRS Gesetzes aufgeführt ("Informationen") und umfassen persönliche Daten hinsichtlich Meldender Personen.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, der Gesellschaft die notwendigen Informationen samt erforderlichen schriftlichen Belegen zur Verfügung zu stellen. Die Anteilinhaber werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die Informationen zum Zwecke des CRS Gesetzes gebraucht.

Die Gesellschaft ist verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten, über die die Gesellschaft verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen zum Schutz persönlicher Daten behandelt.

Die Anteilinhaber werden zudem darüber informiert, dass die Informationen in Bezug auf Meldepflichtige Personen im Sinne des CRS Gesetzes jährlich der Luxemburger Finanzbehörde übermittelt werden. Insbesondere werden Meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte von ihnen ausgeführte Operationen durch Kontoauszüge informiert werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Mitteilung an die Luxemburger Finanzbehörde dienen.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft zu informieren, falls persönliche Daten nicht korrekt sind. Im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Informationen sind die Anleger verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über entsprechende schriftliche Belege in Kenntnis zu setzen und diese der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Jeder Anteilinhaber, der den Aufforderungen der Gesellschaft hinsichtlich Informationen und schriftlicher Belege nicht nachkommt, kann für daraus resultierende Strafen, die die Gesellschaft treffen, in Anspruch genommen werden.

26. Versammlungen der Anteilinhaber

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Donnerstag des Monats April in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere Hauptversammlungen oder getrennte Generalversammlungen von Anteilhabern der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen, sofern innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.

Die Einladung zu Hauptversammlungen und getrennten Generalversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und wird auf www.alpinafm.lu veröffentlicht. Darüber hinaus und soweit erforderlich wird sie wenigstens 15 Tage vorher auf der Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations* („RESA“) des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg, und in mindestens einer Luxemburger Tageszeitung sowie nach Wahl der Gesellschaft in einer oder mehreren Zeitungen in all jenen Ländern, wo Anteile vertrieben werden, veröffentlicht. Sie enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das erforderliche Quorum und die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung.

Andere Mitteilungen an alle Anteilinhaber oder an Anteilinhaber verschiedener Teilfonds oder Anteilklassen erfolgen gemäss den Bestimmungen des nachfolgenden Kapitels 29 "Mitteilungen an die Anteilinhaber".

27. Geschäftsjahr und Berichterstattung

Grundsätzlich beginnt ein Geschäftsjahr jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der alle Teilfonds sowie alle Vermögenswerte der Gesellschaft insgesamt enthält, ist spätestens 8 Tage vor der jährlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zwei Monaten nach dem betreffenden Datum vor. Die Gesellschaft ist berechtigt, für einzelne Teilfonds separate Jahres- bzw.

Halbjahresberichte, die jedoch immer auch den konsolidierten Jahres- bzw. Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthalten müssen, zu publizieren.

Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Bei den Vertriebsstellen sind die separaten Jahres- und Halbjahresberichte derjenigen Teilfonds, die sie vertreiben, erhältlich.

28. Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien der folgenden Dokumente können während der normalen Geschäftszeiten (außer an Samstagen und Feiertagen) am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und bei den Vertriebs- und Zahlstellen eingesehen werden:

- a) die Satzung der Gesellschaft;
- b) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- c) die Verträge der Gesellschaft
- d) der Verkaufsprospekt;
- e) die wesentlichen Informationen für den Anleger (*key investor information document*, kurz KIID) zugänglich auf der Homepage www.alpinafm.lu im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds beziehungsweise deren Anteilklassen der Gesellschaft;
- f) die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

29. Mitteilungen an die Anteilinhaber

Jegliche Einberufung zu Generalversammlungen, jegliche Satzungsänderung, Mitteilungen über die Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds sowie jegliche sonstige wesentliche Information an die Anteilinhaber wird von der Register- und Transferstelle an die Anleger gesandt und, soweit gesetzlich erforderlich, auf der Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“)* des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg sowie in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen Veröffentlichungen in anderen Zeitungen in Luxemburg und in anderen Ländern, in welchen Anteile vertrieben werden, veranlassen. Jede Satzungsänderung wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“)* des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.

Sofern die Anteilinhaber der Gesellschaft mit Name und Anschrift bekannt sind, können Mitteilungen an die Anteilinhaber auch, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, per Brief verschickt werden.

30. Veröffentlichungen und Anlegerbeschwerden

Neben dem Verkaufsprospekt, erstellt die Gesellschaft ein Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger enthält (*key investor information document*, kurz KIID). Die wesentlichen Informationen für den Anleger können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.alpinafm.lu. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Performance der jeweiligen Teilfonds kann – soweit verfügbar – den wesentlichen Informationen für die Anleger entnommen werden.

Ferner wird die Gesellschaft dafür sorgen, dass eine geeignete Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds in den Ländern erfolgt, in denen Anteile der Gesellschaft vertrieben werden. Diese Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise wird für alle Klassen in der Referenzwährung der Anteilklasse stattfinden. Die Ausgabe- und Rücknahme-

preise der Anteile der Gesellschaft können von den Investoren jederzeit auf der folgenden Homepage: www.alpinafm.lu sowie an Bankarbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft sowie an alle Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Informationen zu diesem Verfahren sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen erhältlich.

31. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Sofern dieser Prospekt, die Satzung sowie andere Unterlagen und Veröffentlichungen betreffend die Gesellschaft und die Teilfonds auch in anderen Sprachen vorliegen oder erstellt werden, bleibt der deutsche Wortlaut der maßgebende.

32. Informationen für Anleger in der Schweiz

32.1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

32.2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Falcon Private Ltd., Pelikanstrasse 37, 8021 Zürich (bis zum 30. April 2021). Ab dem 1. Mai 2021 übernimmt die Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Place Saint-François 14, mit Sitz in 1003 Lausanne die Funktion der Zahlstelle in der Schweiz.

32.3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die massgeblichen Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID), die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden. Sämtliche erwähnten Dokumente können auch unter www.alpinafm.lu kostenlos abgerufen werden.

32.4. Publikationen

- 1) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der ACOLIN InfoTech AG, Zürich (www.fundpublications.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.
- 2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der ACOLIN InfoTech AG, Zürich (www.fundpublications.com) publiziert. Die Preise werden bewertungstäglich publiziert.

32.5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Retrozessionen

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschließlich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

32.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

32.7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes maßgebend.

33. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Kontaktstelle

Alpina Fund Management S.A.
2, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können bei der Kontaktstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können über die Verwahrstelle geleitet werden.

Informationen

Bei der Kontaktstelle sind Exemplare des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID), der Satzung der Gesellschaft, der Satzung der Verwaltungsgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. die Umtauschpreise) kostenlos erhältlich.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.alpinafm.lu veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Abs. 2 KAGB):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds.
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung.
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können.
- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

34. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Österreich

Der Fonds hat seine Absicht, seine Anteile in der Republik Österreich zu vertrieben, der österreichischen Finanzmarktaufsicht in Wien gemäß § 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Investmentfonds 2011 ("InvFG 2011") **angezeigt**.

Die nachstehend aufgeführten Teilfonds sind zum Vertrieb in der Republik Österreich berechtigt:

Alpina Bond & Insurance Linked Strategy Fund of Fund

Sprott-Alpina Gold Equity UCITS Fund

Zahl- und Informationsstelle:

Die Anleger sind berechtigt, die Rückgabe und die Umschichtung von Anteilen über die Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Petersplatz7, AT-1010 Wien abzuwickeln.

35. Additional Information for Investors in the United Kingdom

35.1. General

The SICAV is in the temporary marketing permissions regime (TMPR). The SICAV is authorised as a UCITS scheme (or is a sub fund of a UCITS scheme) in a European Economic Area (EEA) country, and the scheme is expected to remain authorised as a UCITS while it is in the TMPR.

Details of the TMPR, which allows EEA-based firms to operate in the UK for a limited period while seeking full authorisation, are available on the Financial Conduct Authority's (FCA) website.

35.2. Facilities Agent

The UK facilities agent for the SICAV is ACOLIN GROUP LIMITED, 90 Long Acre, London, WC2E 9RZ, United Kingdom (the "UK Facilities Agent"). Publications and investor complaints

Besides the prospectus, the Company produces the "key investor information document" (KIID). The KIID document may be downloaded from the Fund Management Company's website at www.alpinafm.lu. A paper version will be made available by the UK Facilities Agent upon request.

The issue and redemption prices of shares in the Company may be accessed by investors at any time on the following website: www.alpinafm.lu or inspected at the registered office of the Company and the UK Facilities Agent during normal business hours on any day on which banks are open for business.

Investor complaints may be submitted to the Fund Management Company and to the UK Facilities Agent, where they will be fully investigated within 14 days. Information about this process is available from the Fund Management Company and to the UK Facilities Agent upon request.

35.3. Documents Available for Inspection

Copies of the following documents of the SICAV may be inspected free of charge during normal business hours on any business day at the office address of the UK Facilities Agent set out above:

The **Company's articles of association;**

- a) the Fund Management Company's articles of association;
- b) the latest prospectus;
- c) the KIID, which may be accessed on the website www.alpinafm.lu, with respect to the Company's individual subfunds and their share classes;
- d) the Company's latest annual and semi-annual reports;
- e) the notices to shareholders.

Anlagen zum Prospekt

Sprott-Alpina Gold Equity UCITS Fund

ISIN-Kennnummer:	Anteilklasse A (USD): LU0794517200 Anteilklasse I (USD): LU0794518190 Anteilklasse I (GBP): LU1262949990 Anteilklasse T (USD): LU0794519677
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A (USD): A1J2RS Anteilklasse I (USD): A1J2RU Anteilklasse I (GBP): A1404T Anteilklasse T (USD): A1J2RV
Referenzwährung des Teilfonds:	US-Dollar (USD)
Anteilklassenwährung:	Anteilklasse A (USD): USD Anteilklasse I (USD): USD Anteilklasse I (GBP): GBP Anteilklasse T (USD): USD
Erstausgabepreis:	Anteilklassen A, I und T: USD 100,- bzw. GBP 100,-,
Mindestzeichnungsbetrag bei der Erstzeichnung:	Anteilklasse A: USD 100,- Anteilklassen I: USD 1.000.000,-, GBP 1.000.000,- (institutionelle Anleger) Anteilklasse T: USD 125.000,- (ausgewählte Anleger, wie von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall ausgewählt und mit vorheriger Zustimmung eines Geschäftsführers der Verwaltungsgesellschaft)
Mindestzeichnung bei Folgezeichnungen:	Anteilklasse A: 1 Anteil Anteilklasse I: 1 Anteil Anteilklasse T: 1 Anteil
Erstzeichnungsfrist:	Anteilklassen A, I (USD) und T: 2. Juli 2012 bis einschließlich zum 9. August 2012 Anteilklasse I (GBP): 1. bis 15. September 2015
Erstausgabebetrag:	Anteilklassen A, I und T: 10. August 2012 Anteilklasse I (GBP): 15. September 2015

Anlageziele und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Anlageziel des Sprott-Alpina Gold Equity UCITS Fund (der „Teilfonds“) ist unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen einen längerfristigen Wertzuwachs durch long und short Strategien im Bereich Gold, Edelmetalle, Bergbau und Metallexploration zu generieren. Der Teilfonds investiert mindestens 75 % des Teilfondsvermögens in Aktien von Goldproduzenten und Betreibern von Goldminen, aber auch in Aktien von Produzenten und Minenbetreibern von Edelmetallen, ähnlichen Metallen und/oder Edelsteinen. Zudem ist die Investition in Unternehmen, bei denen ein bedeutender Anteil der Geschäftstätigkeit mit Gold, Edelmetallen, ähnlichen Metallen und/oder Edelsteinen verbunden ist, möglich. Der Portfoliomanager strukturiert das Portfolio des Teilfonds mittels eines Auswahlverfahrens nach dem Bottom-Up-Modell, das auf einer grundlegenden Analyse der Wertpapiere basiert. Das Portfolio soll jedoch keinen Referenzindex nachbilden. Die Auswahl der Wertpapiere erfolgt nach einer intensiven eigenen Research und einem stringenten Anlageverfahren.

Der Teilfonds investiert nicht direkt in Rohstoffe. Die zuvor genannten Investitionen werden im Einklang mit den Anlagebeschränkungen des Punktes 4 (Anlagegrenzen) dieses Verkaufsprospektes getätigt.

Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Anlagepolitik

Neben der klassischen finanziellen Analyse berücksichtigt der aktive Auswahlprozess für die Anlagen ökologische und soziale Merkmale sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung („ESG Merkmale“). Das Teilfondsvermögen wird mehrheitlich in Wertpapiere von Emittenten angelegt, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ESG Merkmale erfüllen.

Hierzu bemisst das Teilfondsmanagement potenzielle Emittenten entsprechend des Sustainalytics ESG Company Risk Ratings, welche das Ausmaß misst, in dem der wirtschaftliche Wert eines Emittenten aufgrund der durch diesen nicht-kontrollierten bzw. nicht-kontrollierbaren (nachfolgend „unkontrollierten“) ESG Risiken gefährdet ist. Die herangezogene Ratingmethodologie basiert dabei auf einer absoluten Risikoeinstufung und ist um wesentliche ESG Merkmale strukturiert, denen Emittenten in unterschiedlichem Maße ausgesetzt sind. Um auf Basis der Ratingmethodologie als relevantes ESG Risiko eingestuft zu werden, muss der Umgang eines Emittenten mit ESG Merkmalen aus einer Anlageperspektive einen potenziell erheblichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert eines Emittenten und damit auf dessen finanzielles Risiko- und Ertragsprofil haben. Das Rating eines Emittenten setzt sich dabei aus einer quantitativen Punktzahl und der dieser zugeordneten Risikokategorie zusammen. Die quantitative Punktzahl repräsentiert das Ausmaß des vom Emittenten unkontrollierten ESG Risikos, wobei niedrigere Punktzahlen für ein geringeres unkontrolliertes ESG Risiko stehen. Das unkontrollierte ESG Risiko wird dabei auf einer offenen Skala gemessen, die bei Null (kein ESG Risiko) beginnt und deren Punktzahl in 95% der Fälle unter einem Wert von 50 liegt. Basierend auf den quantitativen Werten werden die Emittenten in eine von fünf ESG Risikokategorien eingeteilt: vernachlässigbares ESG Risiko (Score < 10), geringes ESG Risiko (Score 10 - 19.9), mittleres ESG Risiko (Score 20 – 29.9), hohes ESG Risiko (Score 30 – 39.9), schweres ESG Risiko (Score > 39.9). Diese Risikokategorien sind als absolut zu verstehen, d.h. eine Bewertung "hohes ESG Risiko" spiegelt ein vergleichbares Ausmaß an unkontrolliertem ESG-Risiko über alle erfassten Teilindustrien hinweg wider. Detailliertere Informationen zur herangezogenen Ratingmethodologie finden sich auf <https://www.sustainalytics.com>.

Das Teilfondsmanagement wird das Teilfondsvermögen mehrheitlich in solche Emittenten investieren, die entsprechend des Sustainalytics ESG Company Risk Ratings maximal ein mittleres ESG Risiko ausweisen (Score < 30).

Weitere Aspekte der Anlagepolitik

Schuldverschreibungen oder andere fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere (mindestens mit B bewertet), liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können bis zu 20% des Teilfondsvermögens gehalten werden.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen. Die erworbenen OGAW und/oder OGA („Zielfonds“) verfolgen jeweils eigene Anlagestrategien und unterliegen dabei möglicherweise abweichenden Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds darf zusätzlich zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität Barmittel bis zu 20 % in der Referenzwährung und allen Anlagewährungen des Teilfonds halten.

Daneben kann das Teilfondsvermögen angelegt werden als kurzfristige liquide Anlagen in Form von

- a) Geldern, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland (wobei die Verwahrstelle die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko des Fonds anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, und
- b) Geldmarktinstrumenten, von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- c) Geldmarktfonds, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Der Teilfonds kann in derivative Finanzinstrumente wie unter anderem Swaps, Futures, Devisentermingeschäfte und Optionen zu Absicherungszwecken und zur effizienten Verwaltung des Portfolios investieren. Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (z.B. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte) durchgeführt.

Zu Absicherungszwecken und zur Erhöhung der Kapitalerträge kann der Teilfonds auch in short Positionen mittels Derivate investieren. Die long Positionen des Teilfonds sind zu jeder Zeit ausreichend liquide um jegliche etwaige Verbindlichkeit aus der short Position decken zu können.

Der Teilfonds darf vorübergehend und in Höhe von bis zu 10% seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

Der Teilfonds kann innerhalb der durch das Gesetz von 2010 gezogenen Grenzen ein Währungsrisiko durch den Abschluss von Termingeschäften (Futures und Forwards) und Währungsswapgeschäften sowie durch den Kauf und Verkauf von Verkaufs- oder Kaufoptionen auf Währungen und auf Währungsterminkontrakte absichern.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (z.B. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte) durchgeführt.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds. Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung

Weitere Informationen zur Berücksichtigung von ökologischen sowie sozialen Aspekten, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft www.alpinafm.lu sowie auf der Website des Portfoliomanagers www.sprott.com abgerufen werden.

Spezifische Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich der aufgeführten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesen Teilfonds mit sich bringen kann und sollten sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Potentielle Anleger sollten keinesfalls ihr ganzes Vermögen ausschließlich in diesem Teilfonds anlegen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

Die besonderen Risikohinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Aktien:

Der Wert von Aktien unterliegt fortwährenden Schwankungen und eine Aktie kann aufgrund unterschiedlichster Einflussfaktoren erhebliche Wertverluste erleiden und somit den Wert der Anteile beeinflussen.

- Edelmetalle

Der Teilfonds darf nicht direkt in Edelmetallbarren und –münzen (inklusive Gold, Silber, Platin und Palladium) investieren.

- Emittenten des Rohstoffsektors

Emittenten, die Gold und andere Edelmetalle schürfen oder verarbeiten, und Gesellschaften, die für solche Emittenten Dienstleistungen erbringen, stehen unter dem Einfluß des Gold- und Edelmetallpreises, welcher starken Schwankungen unterliegen kann und dessen Entwicklung nicht mit Bestimmtheit vorhersehbar ist. Der Gold- und Edelmetallmarkt ist von Erwartungen der Marktteilnehmer geprägt, relativ limitiert, in der Regel unreguliert und Gold- und Edelmetallquellen sind auch in Ländern vorhanden die potenziell instabil sind. Diese spezifischen Risiken erhöhen die Volatilität der Wertpapierpreise von Emittenten dieses Industriesektors.

- Schwellenländer

Da viele Gold- und Edelmetallemitteanten in Schwellenländern verortet sind, kann der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren. Solche Anlagen bergen Risiken und spezielle Anforderungen, die typischerweise nicht mit Anlagen in etablierten Wirtschaftsräumen oder Aktienmärkten einhergehen. Folgende Risiken können hierbei auftreten: (a) das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung oder enteignungsgleiche Besteuerung; (b) soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheiten einschließlich Krieg; (c) Abhängigkeit von Exporten und der hiermit einhergehenden Abhängigkeit vom internationalen Handel; (d) Preisschwankungen, weniger Liquidität und geringere Marktkapitalisierung; (e) Änderungen der Devisenkurse; (f) Inflationsraten (einschließlich Hyperinflation); (g) Kontrolle ausländischer Investitionen und Beschränkungen von Kapitalrückführungen und der Möglichkeit für Investmentfonds, die lokale Währung in US Dollar umzutauschen; (h) staatliche Marktregulierung und –kontrolle; (i) Regierungsentscheidungen, Reformen der Wirtschaft nicht länger fortzuführen und zentral gesteuerte Wirtschaftsmodelle einzuführen; (j) Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Berichterstattung und Berichterstattung der Abschlussprüfer, die zum Mangel und zur Nichtverfügbarkeit von Informationen über Emittenten führen können; (k) weniger weitreichende Regulierung der Finanzmärkte; (l) längere Fristen für Wertpapiertransaktionen; (m) weniger entwickeltes Gesellschaftsrecht hinsichtlich treuhänderischer Pflichten der Mitarbeiter und Geschäftsführer und des Schutzes der Anleger; sowie (n) die Verwaltung der Wertpapiere und liquiden Mittel aus dem Portfolio des Teilfonds durch andere als U.S.-Unterverwahrstellen und andere Verwahrstellen.

- Diversifizierung:

Das Portfolio des Teilfonds ist nicht darauf ausgelegt, eine breite Diversifizierung der Industriesektoren oder der Arten von Anlagen aufzuweisen. Hieraus folgt, dass der Wert der Anlagen des Teilfonds höheren Schwankungen unterliegt als es der Fall sein würde, wenn der Teilfonds verpflichtet wäre, eine größere Diversifizierung hinsichtlich der Industriesektoren und Arten von Anlagen vorzuweisen.

- Spezielle Nachhaltigkeitsrisiken:

In Ergänzung zu den allgemeinen Risikohinweisen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken weisen wir für diesen Teilfonds auf spezielle Nachhaltigkeitsrisiken hin, die sich durch die Aktivitäten der Emittenten, in welcher dieser Teilfonds investiert, ergeben können. Die Instrumente der Anlagepolitik beinhalten das Risiko der unvollständigen und möglicherweise auch falschen Informationen der Emittenten, in welcher dieser Teilfonds investiert, und Datenprovider. Zudem unterliegt die Beurteilung einer möglichen Schädigung einer Subjektivität, solange keine regulatorische und/oder rechtliche Einordnung erfolgt ist. Ebenfalls wird auf das Risiko sich ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen und öffentlicher Meinungsbildung und -äußerung betreffend die wirtschaftliche Aktivität der Emittenten am Ort der Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit hingewiesen, die Einfluss auf die Werthaltigkeit der Anlagen des Fonds haben kann. Steigende Auflagen zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit können zu höheren Kosten, schlechterer Kreditwürdigkeit, Liquiditätsengpässen und niedrigerer Werthaltigkeit der Emittenten und somit der Anlagen des Teilfonds führen, bis hin zur Schließung einzelner Betriebsstätten und entsprechendem Wertverlust. Mögliche Reputationsschäden durch die Tätigkeit der Emittenten auf die Werthaltigkeit der Anlagen des Fonds sind möglich.

Bezugnahme auf eine Benchmark

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet, d.h. er ermöglicht Ermessensspielräume bei den einzelnen zu tätigen Anlagen; dieser

Ansatz beinhaltet oder impliziert keinen Bezug zu einer Benchmark.

Zusätzliche Informationen zur Klassifizierung dieses Teilfonds nach deutschem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG.

Mehr als 50 % des Wertes des Aktivvermögens gem. § 2 Absatz 9 a InvStG werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG angelegt.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition anstreben, die die Risiken einer solchen Investition einschätzen können. Investitionen durch private Anleger können nur durch Nominee-Banken vorgenommen werden, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen. Das Streben nach einer potenziell langfristigen und stabilen Rendite kann zu Schwankungen führen, die mit den Märkten zusammenhängen, in die der Teilfonds investiert.

Dauer, Währung und Netto-Inventarwertberechnung

- 1) Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
- 2) Die Währung des Teilfonds („Referenzwährung“) ist der US-Dollar (USD).
- 3) Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Bankarbeitstag (der „Bewertungstag“) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Fällt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag, so werden Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis am nächstfolgenden Bankarbeitstag berechnet.
- 4) Als Cut-Off Time gilt 12:00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag.
- 5) Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich zwei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

Der jeweilige Anteilwert wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Rücknahmeverlangen, Kaufaufträge und Umtauschufträge („Aufträge“), die bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu fünf Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von drei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrags, Umtausch- und/oder Rücknahmeauftrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z. B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz eines Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Marktumstände können dazu führen, dass die Kapazität des Teilfonds begrenzt sein kann, sodass neue Zeichnungen (auch Umschichten) in den Teilfonds möglicherweise nicht oder nur repartiert, d.h. im beschränkten Umfang, ausgeführt werden (siehe Abschnitt 18.4).

Beschreibung der Anteile

Es werden verschiedene Anteilklassen im Rahmen des Teilfonds ausgegeben.

Die Anteilklasse A steht allen institutionellen Anlegern und privaten Anlegern über Nominee-Banken offen, die bereit sind, die jeweils erforderliche Mindestanlage zu tätigen.

Die Anteilklasse I steht ausschließlich institutionellen Anlegern offen.

Die Anteilklasse T ist ausschließlich ausgewählten Anlegern, wie von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall ausgewählt und mit vorheriger Zustimmung eines Geschäftsführers der Verwaltungsgesellschaft, vorbehalten. Die Entscheidung der Zulassung zu dieser Anteilklasse obliegt allein der Verwaltungsgesellschaft.

Bei allen Anteilklassen (Anteilklassen A, I, und T) werden die Erträge ausgeschüttet („Ausschüttungsklassen“).

Bei den Anteilklassen, die nicht in USD, der Referenzwährung des Teilfonds, nominiert sind, wird unter normalen Marktbedingungen auf Anteilklassenebene eine Währungssicherung durchgeführt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 30. Januar 2017 veröffentlichten Standards (ESMA34-43-296 Tz. 27).

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil.

Für die Anteilklasse A kann auf den Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2,00% zugunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben werden.

2) Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden entsprechend Kapitel 22 „Gebühren, Kosten und Kostenverteilung“ des Verkaufsprospektes berechnet und bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt für diesen Teilfonds bis zu 0,10% p.a. für sämtliche Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Managementvergütung beträgt bis zu 1,75 % p.a. für die Anteilklassen A und bis zu 1,00 % p.a. für die Anteilklassen I und T. Die Managementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Über diese Vergütung hinaus fallen für die Anteilklassen A, I, und T die übrigen in Kapitel 22.1 des Verkaufsprospekts aufgeführten Gebühren, sowie die in Kapitel 22.2 des Verkaufsprospektes benannten Kosten an, wobei die Kostenverteilung entsprechend der in Kapitel 22.3 benannten Grundsätze erfolgt.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,08% p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Anlageberater

Der Portfoliomanager lässt sich auf eigene Kosten und Kontrolle von Sprout Asset Management USA Inc. mit Sitz in 1910 Palomar Point Way, Suite 200 Carlsbad, CA 92008 (USA) („Anlageberater“) bei der Anlage der Vermögenswerte des Teilfonds beraten. Der Portfoliomanager ist nicht an die Vorschläge des Anlageberaters gebunden und entscheidet allein über die Anlage der Vermögenswerte des Teilfonds.

Alpina Bond & Insurance Linked Strategy Fund of Fund

ISIN-Kennnummer:	Anteilklasse A (USD): LU0524669891 Anteilklasse A (EUR): LU0524669974 Anteilklasse A (CHF): LU0524670048 Anteilklasse I (USD): LU0524670121 Anteilklasse I (EUR): LU0524670394 Anteilklasse T (EUR): LU0961411492
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A (USD): A1CUPD Anteilklasse A (EUR): A1CUPE Anteilklasse A (CHF): A0YCOH Anteilklasse I (USD): A0YCLD Anteilklasse I (EUR): A1CU20 Anteilklasse T (EUR): A1W7OZ
Referenzwährung des Teilfonds:	USD (US Dollar)
Anteilklassenwährung:	Anteilklasse A (USD): USD Anteilklasse A (EUR): EUR Anteilklasse A (CHF): CHF Anteilklasse I (USD): USD Anteilklasse I (EUR): EUR Anteilklasse T (EUR): EUR
Erstausgabepreis:	Anteilklassen A: USD 100,--, EUR 100,-- bzw. CHF 100,--, Anteilklassen I: USD 100,-- bzw. EUR 100,-- Anteilklassen T: EUR 100,--
Mindestzeichnungsbetrag bei der Erstzeichnung:	Anteilklassen A: USD 125.000,--, bzw. EUR 125.000,--, bzw. CHF 125.000,-- Anteilklassen I: USD 1.000.000,--, bzw. EUR 1.000.000,-- Anteilklassen T: EUR 1.000.000
Erstausgabe:	Anteilklassen A und I: 1. September 2010 bis einschließlich zum 06. Dezember 2010 Anteilklassen T: 25. Oktober 2013

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Anlagepolitik des Alpina Bond & Insurance Linked Strategy Fund of Fund (der „Teilfonds“) besteht hauptsächlich darin, eine Geldmarktrendite in der Referenzwährung des Teilfonds und eine angemessene Risikoprämie durch Anlage in ein

Portfolio von Renten Zielfonds und Zielfonds, die mit einem Versicherungsereignis verbunden sind („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), zu erzielen.

Im Weiteren wird grundsätzlich eine niedrige Korrelation der Renditen zu den Obligationen- und Aktienmärkten sowie eine im Vergleich zu langfristigen Obligationenanlagen niedrigere Fluktuation des Wertes der Anlagen angestrebt.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird. Dementsprechend können der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen. Namentlich hat die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss auf den Eintritt der mit den Cat Bonds verbundenen Versicherungsereignissen.

Der Teilfonds legt mindestens 75% seines Nettoteilfondsvermögens in OGAW an, die ihrerseits überwiegend in Schuldverschreibungen inklusive CatBonds, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und ABS investieren („Rentenfonds“).

Maximal 40% des Nettoteilfondsvermögens werden in OGAW investiert, welche überwiegend in CatBonds investieren („CatBond Funds“) und deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die in ihrem Herkunftsstaat einer ausreichenden, mit der CSSF vergleichbaren behördlichen Aufsicht unterliegen.

Zusätzlich kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in OGAW investieren, die ihrerseits hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) investieren, die einen Fokus auf Versicherungen legen („Versicherungs-Aktienfonds“).

Vorbehaltlich der im Kapitel 4 „Anlagegrenzen“ aufgeführten Beschränkungen darf der Teilfonds investieren

- vorübergehend bis maximal 5% seines Nettoteilfondsvermögens in Direktanlagen in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungsrechte (inklusive CatBonds) mit Fokus auf Versicherungen;
- bis maximal 25% seines Nettoteilfondsvermögens in kurzfristige liquide Anlagen in Form von
 - a. Geldern, die auf Sicht oder Zeit (maximal 12 Monate) bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland (wobei die Verwahrstelle die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko des Fonds anlegt), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten,
 - b. Geldmarktinstrumenten, von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
 - c. Geldmarktfonds, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- bis maximal 20% seines Nettoteilfondsvermögens in Barmittel in der Referenzwährung und allen Anlagewährungen des Teilfonds.
- vorübergehend und in Höhe von bis zu 10% seines Nettoteilfondsvermögens Kredite aufnehmen, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

Die erworbenen OGAW und/oder OGA („Zielfonds“) verfolgen jeweils eigene Anlagestrategien und unterliegen dabei möglicherweise abweichenden Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds kann innerhalb der durch das Gesetz von 2010 gezogenen Grenzen ein Währungsrisiko durch den Abschluss von Termingeschäften (Futures und Forwards) und Währungsswapgeschäften sowie durch den Kauf und Verkauf von Verkaufs- oder Kaufoptionen auf Währungen und auf Währungsterminkontrakte absichern.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (z.B. Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte) durchgeführt.

Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Anlagepolitik

Das Teilfondsmanagement berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageentscheidungen für den Teilfonds. Neben den üblichen Finanzkennzahlen und spezifischen Portfoliorisiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement bei seinen Anlageentscheidungen auch Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwartete Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds. Dies geschieht wäh-

rend des gesamten Anlageprozesses, sowohl bei der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses als auch bei der kontinuierlichen Überwachung.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Spezifische Risikohinweise

Potentielle Anleger sollten sich der aufgeführten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesen Teilfonds mit sich bringen kann und sollten sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Potentielle Anleger sollten keinesfalls ihr gesamtes Vermögen ausschließlich in diesem Teilfonds anlegen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds erreicht wird.

Die besonderen Risikohinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Festverzinsliche Wertpapiere:

Die Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldverschreibungen unterliegt sowohl tatsächlichen wie auch rein subjektiven Beurteilungen. Zins- und Laufzeitänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren können den Wert der Anteile beeinflussen.

- Spezielle Nachhaltigkeitsrisiken:

In Ergänzung zu den allgemeinen Risikohinweisen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken weisen wir für diesen Teilfonds auf spezielle Nachhaltigkeitsrisiken hin, die sich durch Besonderheiten der Anlage in ein Portfolio von Forderungsinstrumenten, die mit einem **Versicherungsereignis verbunden sind** („Insurance Linked Securities“, „ILS“ bzw. „Cat Bonds“), ergeben. Manche Versicherungsereignisse können durch den sog. Klimawandel beeinflusst werden, es wird jedoch derzeit davon ausgegangen, dass die relative kurze Laufzeit der erworbenen Wertpapiere, verbunden mit regelmäßigen Anpassungen der Bedingungen der erworbenen Wertpapiere während der Laufzeit in Verbindung mit modernen Modellberechnungen, zu keinem wesentlich erhöhten Risiko durch den sog. Klimawandel führen. Eine Zunahme von Verlusten oder Ausfällen der erworbenen Wertpapiere kann mit der höheren Frequenz oder höherer Intensität auftretender Schadensereignisse einhergehen, kann aber auch durch die jeweiligen Bedingungen der Wertpapiere (z.B. Reduzierung der Schadensschwelle / Attachment Point) beeinflusst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die erworbene Art von Wertpapieren explizit eine Ausfallwahrscheinlichkeit beinhaltet und diese im Gegensatz zu anderen gängigen Wertpapieren auch in den Bedingungen der Wertpapiere angegeben werden (basierend auf Modellrechnungen).

- Spezifische Risikohinweis für Insurance-Linked Securities (ILS) und Cat Bonds:

Da es sich bei den Versicherungsereignissen regelmäßig um Großereignisse handelt, werden ILS gemeinhin als "Cat Bonds" (als Abkürzung für "Catastrophe-Linked Bonds", sogenannte „Katastrophenanleihen“) bezeichnet.

Als "Versicherungsereignis" gilt der Eintritt eines Ereignisses, das zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort und in einer bestimmten Weise eintritt und Versicherungsleistungen auslöst. Maßgeblich ist daher auch, ob sich die jeweilige ILS in ihrer individuellen Risikoperiode („Loss Occurrence Period“) befindet, also in dem Zeitraum, in welchem ein Eintritt eines Ereignisses potentiell als Verlustereignis gewertet werden und somit negative Auswirkungen auf zukünftige Zahlungsströme haben kann. Bei ILS sind die periodischen Zahlungen (Coupon) und/oder die Kapitalrückzahlungen jeweils von einem Versicherungsereignis abhängig.

Mit ILS kann in unabhängige Versicherungsereignisse, die nach den ihnen zugrundeliegenden Risikofaktoren voneinander unabhängig sind, investiert werden. Dies erhöht die Diversifikation innerhalb der Zielfonds. So ist z.B. der Risikofaktor einer ILS, welche Erdbeben in Japan deckt, vom Risikofaktor einer ILS, welche Stürme in Europa deckt, unabhängig. Demzufolge ist es statistisch sehr unwahrscheinlich, dass das ganze Kapital der Zielfonds aufgrund eines einzelnen Ereignisses verloren geht. Dennoch kann ein einzelnes Ereignis Auswirkungen auf mehrere oder alle Zielfonds haben.

Cat Bonds sind häufig kurzfristige Anleihen mit Laufzeiten von bis zu 3 Jahren; sie können aber auch darüberhinausgehende Laufzeiten aufweisen. Je nach Risikograd können Cat Bonds ein attraktives Zinsniveau erreichen, vergleichbar mit Hochzinsanleihen.

Bezugnahme auf eine Benchmark

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet, d.h. er ermöglicht Ermessensspielräume bei den einzelnen zu tätigen Anlagen; dieser Ansatz beinhaltet oder impliziert keinen Bezug zu einer Benchmark.

Zusätzliche Informationen zur Klassifizierung dieses Teilfonds nach deutschem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Investmentfonds ohne Teilfreistellung.

Hinweise zum Risikomanagementverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Das Gesamtrisiko wird im Hinblick auf die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) bestimmt. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grund liegenden Basiswerten umzurechnen.

Der Teilfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100 % des Nettoinventarwertes seines Portfolios nicht überschreitet und somit das Gesamtrisiko insgesamt 200 % des Nettoinventarwertes nicht dauerhaft überschreitet. Ferner stellt der Teilfonds sicher, dass das Gesamtrisiko seines Portfolios durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht wird, so dass das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettoinventarwertes überschreitet.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Fonds richtet sich an private und institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition anstreben, die die Risiken einer solchen Investition einschätzen können. Investitionen durch private Anleger können nur durch Nominee-Banken vorgenommen werden, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen. Das Streben nach einer potenziell langfristigen und stabilen Rendite kann zu Schwankungen führen, die mit den Märkten zusammenhängen, in die der Teilfonds investiert.

Dauer, Währung und Netto-Inventarwertberechnung

- 1) Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
- 2) Die Währung des Teilfonds („Referenzwährung“) ist USD (US Dollar).
- 3) Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden am Mittwoch jeder zweiten Woche berechnet (erstmalig am Mittwoch, den 6. April 2022), unter der Voraussetzung, dass dieser Tag ein Bankarbeitstag ist; ist dieser Tag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Bewertung am nächstfolgenden Bankarbeitstag (der "Bewertungstag"). Die Verwaltungsgesellschaft wird in Abstimmung mit der Zentralverwaltung darauf achten, dass mindestens zwei Netto-Inventarwert Berechnungen pro Monat stattfinden.

Ist der letzte Bankarbeitstag eines jeden Fondsgeschäftsjahres kein Bewertungstag, erfolgt zusätzlich eine Bewertung am letzten Bankarbeitstag eines jeden Fondsgeschäftsjahresendes, wobei auf Grundlage der in diesem Falle zusätzlichen Bewertung keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Sofern der Stichtag für den Halbjahresbericht (30. Juni) kein Bewertungstag ist, erfolgt zusätzlich eine Bewertung am letzten Bankarbeitstag vor jedem Stichtag für den Halbjahresbericht, wobei auf Grundlage der in diesem Falle zusätzlichen Bewertung keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

- 4) Als Cut-Off Time für Anteilscheinzeichnungen gilt 12:00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Freitag vor dem Bewertungstag. Ist dieser Freitag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich die Cut-Off Time auf den vorhergehenden Bankarbeitstag.

- 5) Als Cut-Off Time für Anteilscheinrücknahmen gilt 12:00 Uhr Luxemburger Zeit am vorletzten Freitag vor dem Bewertungstag. Ist dieser vorletzte Freitag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich die Cut-Off Time auf den vorhergehenden Bankarbeitstag.
- 6) Die Berechnung des Netto-Inventarwertes, des Ausgabe- und Rücknahmepreises findet spätestens am zweiten Bankarbeitstag in Luxemburg nach dem Bewertungstag statt und basiert auf den für die Aktiva des Teilfonds zum Bewertungstag erhältlichen Preisen.
- 7) Der Ausgabepreis ist innerhalb von vier Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich vier Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

Der jeweilige Anteilwert wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Kaufaufträge bzw. Rücknahmeverlangen, ("Aufträge"), die bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten bzw. vorletzten Freitag vor dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten bzw. vorletzten Freitag vor dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages berechnet. Ist der Freitag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich die Cut-Off Time auf den vorhergehenden Bankarbeitstag.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu acht Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von vier Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrags, Umtausch- und/oder Rücknahmeauftrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z. B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz eines Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Marktumstände können dazu führen, dass die Kapazität des Teilfonds begrenzt sein kann, sodass neue Zeichnungen (auch Umschichten) in den Teilfonds möglicherweise nicht oder nur repartiert, d.h. im beschränkten Umfang, ausgeführt werden (siehe Abschnitt 18.4).

Beschreibung der Anteile

Es werden verschiedene Anteilklassen im Rahmen des Teilfonds ausgegeben.

Die Anteilklassen A und die Anteilklassen I stehen allen institutionellen Anlegern und privaten Anlegern über Nominee-Banken offen, die bereit sind, die jeweils erforderliche Mindestanlage zu tätigen. Die Anteilklassen I weisen eine höhere Mindestanlage und eine geringere Managementvergütung auf und richten sich typischerweise, nicht aber zwingend, an institutionelle Anleger.

Die Anteilklassen T sind ausschließlich ausgewählten Anlegern, wie von der Verwaltungsgesellschaft im Einzelfall ausgewählt, vorbehalten. Die Entscheidung der Zulassung zu diesen Anteilklassen obliegt allein der Verwaltungsgesellschaft.

Bei allen Anteilklassen A, I und T werden die Erträge ausgeschüttet („Ausschüttungsklassen“).

Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Bei der Anteilklasse A kann zusätzlich ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2,00% zugunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben werden.
- 2) Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
- 3) Zahlungen werden in der jeweiligen Anteilklassenwährung innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag geleistet.

Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten werden entsprechend Kapitel 22 „Gebühren, Kosten und Kostenverteilung“ des Verkaufsprospektes berechnet und bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr beträgt für diesen Teilfonds bis zu 0,10% p.a. für sämtliche Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Managementvergütung beträgt für diesen Teilfonds bis zu 1,50% p.a. für die Anteilklasse A und bis zu 0,90% p.a. für die Anteilklassen I und T. Die Managementvergütung wird täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,04% p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,08% p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Der Teilfonds hat über diese Vergütung hinaus nur die in Kapitel 22.1 und 22.2 des Verkaufsprospekts aufgeführten Gebühren und Kosten und entsprechend der in Kapitel 22.3 benannten Kostenverteilung zu tragen.